



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT LINZ

4 Cg 102/19s - 8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Fadingerstraße 2
4020 Linz

Tel.: +43 57 60121

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz, Abteilung 4, erkennt durch den Richter HR Dr. Kurt Langwieser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosenik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, gegen die beklagte Partei **akademie mea vita gmbh**, Rainerstraße 6-8, 4020 Linz, vertreten durch ANWALTGMBH Rinner Teuchtmann, Rechtsanwälte in 4040 Linz, wegen Unterlassung nach UWG/FAGG (EUR 5.500,00), Unterlassung nach § 28 KSchG (EUR 30.500,00) und Urteilsveröffentlichung (EUR 5.500,00) zu Recht:

I.

1. Die beklagte Partei ist schuldig,

a) es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Verbraucher, bei der Bewerbung ihres Lehrganges zum diplomierten Ernährungstrainer (Ernährungspädagoge) auf ihrer Homepage www.vitalakademie.at und in ihrem Bildungskatalog sohin bevor sie durch einen Vertrag oder eine Vertragserklärung gebunden sind, nicht in klarer und verständlicher Weise darauf hinzuweisen, dass ausgebildete Ernährungstrainer keine individuelle Beratung in Ernährungsfragen durchführen dürfen, sondern die Tätigkeit der individuellen Beratung, einem Ernährungsberater vorbehalten ist, dessen Tätigkeit einen Teilbereich des reglementierten Lebens- und Sozialberatungsgewerbes nach §119 GewO darstellt und die Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten (oder die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Sportwissenschaften oder Leibeseziehung oder einen Diplomabschluss einer Trainerausbildung in einer Sportakademie des Bundes) erfordert;

b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

2.3 Es liegt ein reiner Wissensvermittlungsvertrag vor, es sei denn, es wird im angegebenen Lehrinhalt etwas anderes schriftlich zugesagt. Es kommt insbesondere darauf an, dass die vereinbarten und zugesagten Lehrinhalte im Unterricht tatsächlich vermittelt werden. Auch die Bezeichnung des Lehrganges kann jederzeit geändert werden.

3.1 Für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Geschäftes mit der "VITALAKADEMIE" bedarf es der Erfüllung aller der folgenden Voraussetzungen: [...] 3.1.5 Unterbleiben einer Rücktrittserklärung gern. Punkt 4 u. 5 dieser AGB bzw. Abgabe eines Rücktrittsverzichts und Zustimmung zur vorzeitiger Vertragserfüllung in Österreich.

3.4 Wird die von der "VITALAKADEMIE" festgelegte Mindestteilnehmeranzahl pro Veranstaltung bis zum Start eines Präsenzlehrganges und/oder eines Präsenzseminars nicht erreicht, so kann die "VITALAKADEMIE" nach ihrer Wahl ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten oder einen bis zu drei Monate späteren Ersatztermin vorschlagen.

8.1 Die Überweisung des Entgeltes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Entgelt auf dem Konto der "VITALAKADEMIE" am Fälligkeitstag gut gebucht ist.

9.2 und 10.5 Kommt es bei Bankeinzügen infolge nichtgedeckter Konten zu einer Rückbuchung eingezogener Entgelte, so hat der Teilnehmer der "VITALAKADEMIE" die ihr vom Bankinstitut in Rechnung gestellten Rückbuchungskosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 zu ersetzen.

10.6 Terminverlust

Gerät der Kunde bei Ratenvereinbarungen oder Teilzahlungen auch nur mit einer Rate in Zahlungsverzug, so wird der gesamte noch aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig.

12.1 Für Mahnungen werden folgende Mahnkosten in Rechnung gestellt:

Erste Mahnung: € 25,00

Zweite Mahnung: € 35,00

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Inkassokosten gem. der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl 141/1996 in der Fassung BGBl I 118/2002 zu bezahlen. Wird auch ein Rechtsanwalt mit Einbringungsmaßnahmen betraut, so hat der Schuldner die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, nach dem Rechtsanwalttarifgesetz und den Honorarkriterien, zu ersetzen.

14. Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen:

Falle der Zusage der Finanzierung einer Förderung der Ausbildung durch Dritte, wie etwa AMS, WAFF, Stiftungen, Banken etc. gilt folgendes: Der Kunde tritt seine diesbezüglichen Ansprüche zur Gänze an die "VITALAKADEMIE" ab, und entbindet die Förderstelle bzw. das finanzierende Unternehmen von jeglicher Verschwiegenheitspflicht, sodass der Vitalakademie das vollständige für die Zahlungserfüllung nötige Auskunfts- und Informationsrecht zukommt.

Darüber hinaus tritt der Kunde seine Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zur Gänze zahlungshalber an die akademie mea vita GmbH ab, diese nimmt die Abtretung an, und der Kunde gibt als Zahlstelle das Konto IBAN AT15 3400 0000 0000 274 7814 BIC RZOOAT2L der "VITALAKADEMIE" bekannt.

Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet die Förderrichtlinien bzw. Finanzierungszusagen einzuhalten.

15.2 Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

17.2. Die Stornoprämie beträgt nach rechtsverbindlicher Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn des Lehrganges und/oder des Seminars 80 Euro; 30 bis 15 Tage vor Beginn des Lehrganges 25 % und ab 14 Tage vor Beginn des Lehrganges 50 % des Entgeltes. Nach Beginn eines Lehrganges erfolgt keinerlei Rückvergütung des Entgeltes.

18.1 Die von der "VITALAKADEMIE" am Veranstaltungsort in den jeweiligen Seminarräumen geltende Hausordnung ist bei sonstigem vorzeitigem Ausschluss im Wiederholungsfalle einzuhalten.

18.2 Die "VITALAKADEMIE" behält sich weiter das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Teilnehmern und/oder gegenüber den Dozenten, und/oder während des Unterrichtes und/oder in Social Medias und/oder wegen Verstoßes gegen die Hausordnung oder auch unter Nichtangabe von Gründen vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Lehrgangsteilnehmer, die den Unterricht behindern, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Falle eines begründeten Ausschlusses hat der Teilnehmer keinen Ersatz auf Rückerstattung des von ihm entrichteten Entgeltes.

18.3. Die „VITALAKADEMIE“ behält sich weiters das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des bezahlten Entgeltes vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Der Lehrgangsausschluss kann vom Lehrgangsteilnehmer mündlich erklärt werden und wird dann rechtswirksam, wenn er von der Geschäftsleitung der „VITALAKADEMIE“ schriftlich bestätigt wird.

19.2 Mit erfolgreicher Absolvierung eines Lehrganges der "VITALAKADEMIE" wird keine Gewähr für irgendeinen beruflichen oder wirtschaftlichen Erfolg des Kunden übernommen, außer der Vermittlung von Wissen und dessen praktischer Anwendung. Die erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse berechtigen weder zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung, zur Ausübung eines Heilberufes, zur Psychotherapie oder zur Ausübung medizinischer und sonstiger Gesundheits- und/oder Sozialberufe. Sie ersetzen nicht die für einzelne Berufe vorgeschriebenen Eignungs-, Zulassungs- und Berufsausübungsvoraussetzungen, sei es auf selbständiger oder auf unselbständiger Basis. Nur dort wo eine Berufsausbildung ausdrücklich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und deren Umsetzung zugesagt wird, liegen nach Rechtsauffassung der „VITALAKADEMIE“ die Voraussetzungen vor. Letztlich entscheidet darüber aber die Behörde oder der Berufsverband, etc. als zuständige Behörde.

19.3 Eine Haftung für Schäden - ausgenommen für Personenschäden oder wegen Verletzung des Ausbildungsvertrages, welche im direkten oder indirektem Zusammenhang mit der Abhaltung einer Ausbildungsveranstaltung, stehen - soweit es sich nicht um vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden handelt – ist jedenfalls ausgeschlossen. Bloße Vermögensschäden Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, sowie wegen entgangenem Gewinnes, sind nur bei gröblichster Fahrlässigkeit ersatzfähig.

19.5 Außerdem ist die Höhe des allfälligen Ersatzanspruches mit der Höhe der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt, wobei festzuhalten ist, dass hier eine angemessene Höhe versichert ist, nämlich mit € 1.000.000,00 (Eine Million Euro).

19.6 Eine Haftung für die erfolgreiche Zuteilung sowie für die Einbringlichkeit einer Förderung oder die Erlangung einer Berufsberechtigung wird zur Gänze ausgeschlossen, zumal die "VITALAKADEMIE" hier nur auf die Möglichkeiten aufmerksam macht, bzw. darauf hinweist, nicht aber die zuständigen Förderstellen oder die Gewerbebehörde oder eine sonstige Berufsvertretung oder Behörde repräsentiert, oder vertritt. Die diesbezügliche Verantwortung bzw. ein allfälliges Risiko liegt ausschließlich beim Kunden.

19.7 Die "VITALAKADEMIE" leistet keine Gewähr dafür, dass die Aus- und Fortbildungen für Zwecke des Kunden wirtschaftlich brauchbar sind. Auch dieses Risiko liegt beim Kunden. Die "VITALAKADEMIE" übernimmt auch keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für die Inhalte der Aus- und Fortbildungen sowie für die Auswahl der Partnerunternehmen. Ein Anspruch des Kunden darauf, dass die Aus- und Fortbildungen von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden, besteht nicht.

19.8 Sämtliche Beschränkungen gelten auch für die Vortragenden, das Personal der Vitalakademie, die Standortleitung und die Geschäftsführung sowie sonstige möglicherweise betroffene Personen, wie Lieferanten, Gehilfen oder auch nur faktisch beteiligte Personen.

19.10 Für die formelle oder inhaltliche Richtigkeit der Angaben und die Richtigkeit der Quellen in den Publikationen wird keinesfalls eine Haftung übernommen.

19.11 Im Falle eines begründeten Ausschlusses germ. Punkt 18 dieser AGB wird die Geltendmachung von durch diesen Ausschlussvorgang entstehenden Nachteilen im Wege des Schadenersatzes in welcher Form auch immer ausgeschlossen.

23.1 Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor, Präsenzlehrgangs- und Präsenzseminartermine zu berichtigen, den Veranstaltungsort zu ändern sowie abzusagen.

Im Falle einer gänzlichen Lehrgangsabsage erhält der Teilnehmer die entrichtete Teilnehmergebühr zur Gänze zurückbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von einer Terminberichtigung-, Verschiebung und/oder Änderung als auch von einer allfälligen Lehrgangsabsage schriftlich oder mündlich Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines gebuchten Lehrganges und/oder eines Seminars besteht nicht, außer dessen Abhaltung wurde schriftlich zugesagt.

23.2 Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor, 23.3 angekündigte Veranstaltungen aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten (z. B. Erkrankung der Vortragenden und/oder zahlreicher Teilnehmer) und/oder kaufmännischer Erfordernisse (zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen und/oder einen Ersatztermin zu nennen.

23.6 Änderungen, Verbesserungen bzw. sonstige Anpassungen des Lehrplanes vorzunehmen.

24.1 Ein Nachdruck, Kopieren oder eine sonstige Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Lehrgangsunterlagen, insbesondere von Skripten, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der akademie mea vita gmbh. Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz werden urheberrechtlich verfolgt. Im Rahmen der Veranstaltung überlassene Dokumentationen und Seminarunterlagen und verwendete Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Übermittlung.

27.1 Für Streitigkeiten mit Verbrauchern wird die Zuständigkeit jenes Gerichtes vereinbart, an dem der Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes lt. Anmeldeformular vereinbart.

28.1 Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese von der "VITALAKADEMIE" auch schriftlich bestätigt werden.

28.2 Ergänzungen zu einem schriftlich zustande gekommenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Ebenfalls kann ein Abgehen vom Schriftformerfordernis nur schriftlich erfolgen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

II.a. Die beklagte Partei ist schuldig, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der über diese Klage ergehenden Entscheidung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme nur der Kostenentscheidung für die Dauer von 30 Tagen auf ihrer Webseite mit der Internetadresse www.vitalakademie.at oder, wenn sie ihre Internetadresse ändert, auf ihrer Webseite unter der dann aktuellen Internetadresse in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schrift, Schriftgröße und -farbe sowie Farbe des Hintergrundes und mit jenen Zeilenabständen, wie im Textteil der genannten Webseite üblich zu veröffentlichen.

II.b. Das Mehrbegehren des Inhalts, der klagenden Partei werde die Ermächtigung erteilt, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der über diese Klage ergehenden Entscheidung, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme nur der Kostenentscheidung einmal im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße des Fließtexts redaktioneller Beiträge, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen, **wird abgewiesen**.

III. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 6.875,80 (darin € 902,80 USt und € 1.459,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Sachverhalt (Großteils gemäß §§ 266, 267 ZPO):

Die klagende Partei ist ein zu ZVR 389759993 registrierter Verein. Die beklagte Partei ist Unternehmer und zu FN 296006d im Firmenbuch beim LG Linz protokolliert. Sie betreibt unter

der Bezeichnung „Vitalakademie“ ein Erwachsenenbildungsinstitut in Österreich.

Die beklagte Partei bietet auf ihrer Homepage www.vitalakademie.at sowie in ihren „Bildungskatalogen“ verschiedene Ausbildungslehrgänge an. Diese Kataloge liegen ferner an den Standorten der beklagten Partei zur freien Entnahme auf. Die Ausbildungslehrgänge können an den Standorten der beklagten Partei in den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg absolviert werden.

Im Rahmen ihres Angebotes bewirbt die beklagte Partei einen Diplom-Basislehrgang „*diplomierter Ernährungstrainer (Ernährungspädagoge)*“. Im November 2018 bewarb die beklagte Partei in ihrem Bildungskatalog 2018 sowie auf ihrer Homepage den von ihr angebotenen Lehrgang zum *diplomierten Ernährungstrainer* wie folgt (Beilage .1A):

„Lehrgangsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer haben Sie die Kompetenzen, Menschen auf ihrem Weg zu einer Ernährungsumstellung auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuleiten und sie für eine gesunde Lebensweise zu begeistern. Dabei berücksichtigen Sie deren Lebenssituation und die persönlichen Essgewohnheiten und helfen dabei, die Ernährung individuell richtig zu gestalten und mit Aussicht auf Kontinuität umzustellen.

Nach Absolvierung des Lehrgangs sind Sie befähigt, Menschen in Ihrer eigenen Praxis, im weiteren beruflichen Umfeld oder auch durch Vorträge bei einer gesunden Ernährung optimal zu unterstützen.“

Der Bildungskatalog 2018 war seit Ende Jänner 2019 nicht mehr auf der Homepage der beklagten Partei veröffentlicht. Der Bildungskatalog 2019 war ab Anfang Februar 2019 bis 28. August 2019 auf der Homepage der beklagten Partei zugänglich (Beilage .1, Beilage .2).

In ihrem Bildungskatalog 2019, bewarb die beklagte Partei den von ihr angebotenen Lehrgang zum *diplomierten Ernährungstrainer* wie folgt (Beilage .1B):

„Lehrgangsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer (Ernährungspädagoge) haben Sie auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Kompetenzen, Menschen über die Vorteile gesunder, ausgewogener Ernährung zu informieren. Alternative Sichtweisen werden dabei ebenfalls betrachtet und deren möglicher Wert für eine gesunde Ernährung eingeschätzt.

In Form von Vorträgen, Gesundheitsprojekten, Kochkursen, Workshops, Gruppen- und Einzelseminaren geben Sie das im Kurs erworbene Wissen weiter. Von diesem Wissen werden Sie persönlich ebenso profitieren, wie Ihre künftigen Zuhörer.“

Als Lehrinhalte werden im Bildungskatalog 2019 der beklagten Partei (wie auch schon in der

Darstellung 2018) unter anderem aufgezählt (Beilage ./B):

- *„Spezielle Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit, von Babies und Kindern oder älteren Menschen;*
- *Richtige Ernährung für Freizeit- und Leistungssportler: Fettverbrennung, Energiebedarf, Energiegewinnung, ...*
- *Ernährung als Vorbeugung: Ursachen, Verlauf und Vorbeugung der häufigsten Zivilisationserkrankungen: Herzkreislauf-Erkrankungen, Krebs, Gicht, Diabetes, Darmgesundheit, Hausmittel, ...*
- *Nahrungsmittelunverträglichkeiten: Ursachen und Unterschiede erkennen lernen, angepasste Ernährung bei bestehenden Allergien und Unverträglichkeiten;*
- *Definition, Ursachen und Folgen von Übergewicht und Essstörungen: Verschiedene Diätformen;*
- *Ernährung und Psyche: Bewusstmachen der persönlichen Ressourcen und Hindernisse auf dem Weg zur individuell gesunden Lebensweise.“*

Auf der Homepage der beklagten Partei www.vitalakademie.at wurde der Lehrgang zum *diplomierten Ernährungstrainer* im August 2019 wie folgt beworben (Beilage ./C):

„Ausbildungsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer/in, Dipl. Ernährungspädagoge/in haben Sie die Kompetenzen, Menschen über die Vorteile gesunder, ausgewogener Ernährung zu informieren und dieses Wissen methodisch/didaktisch aufzubereiten. Dies beruht auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Alternative Sichtweisen werden dabei ebenfalls betrachtet und deren möglicher Wert für eine gesunde Ernährung eingeschätzt. Sie berücksichtigen auch Themen wie Werte, Prioritäten und Gewohnheiten. Denn so können Ihre zukünftigen Kund/inn/en, die von Ihnen stammende Ernährungsinformation nachhaltig im Alltag umsetzen.

In Form von Vorträgen, Gesundheitsprojekten, Kochkursen, Workshops, Gruppen- und Einzelseminaren geben Sie das im Kurs erworbene Wissen weiter. Von diesem Wissen werden Sie persönlich ebenso profitieren, wie Ihre künftigen Zuhörer. Als Dipl. Ernährungstrainer/in, Dipl. Ernährungspädagoge/in erschließen Sie sich ein Tätigkeitsfeld, das nicht nur im Trend der Zeit liegt, sondern immer spannend und bereichernd bleibt.

Der Lehrgang richtet sich an Personen, die ...

- *sich durch eine Zusatzqualifikation neue berufliche Chancen sichern möchten.*
- *sich beruflich neu orientieren und haupt- oder nebenberuflich als selbstständige/r Ernährungstrainer/in, Ernährungspädagoge/-pädagogin arbeiten möchten.*

- *umfassendes Grundlagenwissen aufgrund von persönlichem Interesse erwerben möchten.“*

Unter dem Reiter „Teilnahme und Abschlussvoraussetzungen“ unter dem Punkt „Ernährungstraining in der Praxis“ ist ein Video abrufbar. In diesem spricht eine Mitarbeiterin der Beklagten über den Begriff und die Tätigkeit eines Ernährungstrainers (Beilage ./C).

Im Bildungskatalog 2019/20, welcher am 28. August 2019 veröffentlicht wurde, bewarb die beklagte Partei den von ihr angebotenen Lehrgang wie folgt (Beilage ./2):

„Lehrgangsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer (Ernährungspädagoge) haben Sie auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Kompetenzen, Menschen über die Vorteile gesunder, ausgewogener Ernährung zu informieren. Alternative Sichtweisen werden dabei ebenfalls betrachtet und deren möglicher Wert für eine gesunde Ernährung eingeschätzt. In Form von Vorträgen, Gesundheitsprojekten, Kochkursen, Workshops, Gruppen- und Einzelseminaren geben Sie das im Kurs erworbene Wissen weiter. Von diesem Wissen werden Sie persönlich ebenso profitieren, wie Ihre künftigen Zuhörer.“

Als Lehrinhalte wurden im Bildungskatalog 2019/20 der beklagten Partei unter anderem aufgezählt (Beilage ./2):

- *„Spezielle Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit, von Babies und Kindern oder älteren Menschen;*
- *Richtige Ernährung für Freizeit- und Leistungssportler: Fettverbrennung, Energiebedarf, Energiegewinnung, ...*
- *Ernährung als Vorbeugung: Ursachen, Verlauf und Vorbeugung der häufigsten Zivilisationserkrankungen;*
- *Nahrungsmittelunverträglichkeiten: Allgemeine Informationen zu Ursachen und Unterschieden bei Allergien und Unverträglichkeiten;*
- *Definition, Ursachen und Folgen von Übergewicht und Essstörungen: Verschiedene Diätformen;*
- *Ernährung und Psyche: Bewusstmachen der persönlichen Ressourcen und Hindernisse auf dem Weg zur individuell gesunden Lebensweise.“*

Im November 2019 wurde der Lehrgang zum *diplomierten Ernährungstrainer* auf der Homepage der beklagten Partei www.vitalakademie.at wie folgt beworben (Beilage ./15):

„Ausbildungsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer/in, Dipl. Ernährungspädagoge/(in) haben Sie die Kompetenzen,

Menschen über die Vorteile gesunder, ausgewogener Ernährung zu informieren und dieses Wissen methodisch/didaktisch aufzuarbeiten. Dies beruht auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie berücksichtigten auch Werte, Prioritäten und Gewohnheiten. Denn so können Ihre zukünftigen Kund/inn/en, die von Ihnen stammende Ernährungsinformation nachhaltig im Alltag umsetzen.

In Form von Vorträgen, Gesundheitsprojekten, Kochkursen, Workshops, Gruppen- und Einzelseminaren geben Sie das im Kurs erworbene Wissen weiter. Von diesem Wissen werden Sie persönlich ebenso profitieren, wie Ihre künftigen Zuhörer. Als Dipl. Ernährungstrainer/in, Dipl. Ernährungspädagoge/in erschließen Sie sich ein Tätigkeitsfeld, das nicht nur im Trend der Zeit liegt, sondern immer spannend und bereichernd bleibt.“

Seit 25. November 2019 werden nun die aktuellen Bildungskataloge 2020 der beklagten Partei verteilt. Seit 26. November 2019 ist der Bildungskatalog 2020 ident mit der Homepage der beklagten Partei. Die alten Bildungskataloge sind seit 14. November 2019 nicht mehr in Verwendung (Beilage ./16, ./16a, ./18).

Im nunmehr aktuellen Bildungskatalog 2020 bewirbt die beklagte Partei den von ihr angebotenen Lehrgang wie folgt (Beilage ./16):

„Lehrgangsziele und Tätigkeitsfelder:

Als Dipl. Ernährungstrainer (Ernährungspädagoge) haben Sie auf der Basis fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Kompetenzen, Menschen über die Vorteile gesunder, ausgewogener Ernährung zu informieren. Alternative Sichtweisen werden dabei ebenfalls betrachtet und deren möglicher Wert für eine gesunde Ernährung eingeschätzt. In Form von Vorträgen, Gesundheitsprojekten, Kochkursen, Workshops, Gruppen- und Einzelseminaren geben Sie das im Kurs erworbene Wissen weiter. Von diesem Wissen werden Sie persönlich ebenso profitieren, wie Ihre künftigen Zuhörer.“

Die beklagte Partei verwendete im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern auf ihrer Homepage www.vitalakademie.at folgende AGB bzw. nachstehend genannte Klauseln mit Stand 2018 (Beilage ./D):

*„**2.3 Leistungsumfang.** Es liegt ein reiner Wissensvermittlungsvertrag vor, es sei denn, es wird im angegebenen Lehrinhalt etwas anderes schriftlich zugesagt. Es kommt insbesondere darauf an, dass die vereinbarten und zugesagten Lehrinhalte im Unterricht tatsächlich vermittelt werden. Auch die Bezeichnung des Lehrganges kann jederzeit geändert werden.*

***3.1 Rechtswirksamkeit eines Geschäftes.** Für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Geschäftes mit der "VITALAKADEMIE" bedarf es der Erfüllung aller der folgenden Voraussetzungen:*

[...] **3.1.5 Unterbleiben einer Rücktrittserklärung** gern. Punkt 4 u. 5 dieser AGB bzw. Abgabe eines Rücktrittsverzichts und Zustimmung zur vorzeitiger Vertragserfüllung in Österreich.

3.4 Rechtswirksamkeit des Geschäftes. Wird die von der "VITALAKADEMIE" festgelegte Mindestteilnehmeranzahl pro Veranstaltung bis zum Start eines Präsenzlehrganges und/oder eines Präsenzseminars nicht erreicht, so kann die "VITALAKADEMIE" nach ihrer Wahl ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten oder einen bis zu drei Monate späteren Ersatztermin vorschlagen.

8.1 Zahlungsbedingungen. Die Überweisung des Entgeltes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Entgelt auf dem Konto der "VITALAKADEMIE" am Fälligkeitstag gut gebucht ist.

9.2 Ratenfälligkeit und 10.5 Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung. Kommt es bei Bankeinzügen infolge nichtgedeckter Konten zu einer Rückbuchung eingezogener Entgelte, so hat der Teilnehmer der "VITALAKADEMIE" die ihr vom Bankinstitut in Rechnung gestellten Rückbuchungskosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 15, 00 zu ersetzen.

10.6 Terminverlust. Gerät der Kunde bei Ratenvereinbarungen oder Teilzahlungen auch nur mit einer Rate in Zahlungsverzug, so wird der gesamte noch aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig.

12.1 Mahngebühren. Für Mahnungen werden folgende Mahnkosten in Rechnung gestellt:
Erste Mahnung: € 25,00
Zweite Mahnung: € 35, 00

13.1 Inkassogebühren. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Inkassokosten gern, der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl 141/1996 in der Fassung BGBl 1 118/2002 zu bezahlen. Wird auch ein Rechtsanwalt mit Einbringungsmaßnahmen betraut, so hat der Schuldner die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, nach dem Rechtsanwalttarifgesetz und den Honorarkriterien, zu ersetzen.

14. Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen. Falle der Zusage der Finanzierung einer Förderung der Ausbildung durch Dritte, wie etwa AMS, WAFF, Stiftungen, Banken etc. gilt folgendes:

Der Kunde tritt seine diesbezüglichen Ansprüche zur Gänze an die "VITALAKADEMIE" ab, und entbindet die Förderstelle bzw. das finanzierende Unternehmen von jeglicher Verschwiegenheitspflicht, sodass der Vitalakademie das vollständige für die

Zahlungserfüllung nötige Auskunfts- und Informationsrecht zukommt.

Darüber hinaus tritt der Kunde seine Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zur Gänze zahlungshalber an die akademie mea vita GmbH ab, diese nimmt die Abtretung an, und der Kunde gibt als Zahlstelle das Konto IBAN ATI 5 3400 0000 0000 274 7814 BIC RZOOAT2L der "VITALAKADEMIE" bekannt. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet die Förderrichtlinien bzw. Finanzierungszusagen einzuhalten [...].

15.2 Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten [...].

17.2. Kundenstorno „Präsenzlehrgang“. Die Stornoprämie beträgt nach rechtsverbindlicher Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn des Lehrganges und/oder des Seminars 80 Euro; 30 bis 15 Tage vor Beginn des Lehrganges 25 % und ab 14 Tage vor Beginn des Lehrganges 50 % des Entgeltes. Nach Beginn eines Lehrganges erfolgt keinerlei Rückvergütung des Entgeltes.

18.1 Ausschluss von Veranstaltungen. Die von der "VITALAKADEMIE" am Veranstaltungsort in den jeweiligen Seminarräumen geltende Hausordnung ist bei sonstigem vorzeitigem Ausschluss im Wiederholungsfälle einzuhalten.

18.2 Ausschluss von Veranstaltungen. Die "VITALAKADEMIE" behält sich weiter das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Teilnehmern und/oder gegenüber den Dozenten, und/oder während des Unterrichtes und / oder in Social Medias und / oder wegen Verstoßes gegen die Hausordnung oder auch unter Nichtangabe von Gründen vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Lehrgangsteilnehmer, die den Unterricht behindern, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Falle eines begründeten Ausschlusses hat der Teilnehmer keinen Ersatz auf Rückerstattung des von ihm entrichteten Entgeltes.

18.3 Ausschluss von Veranstaltungen. Die „VITALAKADEMIE“ behält sich weiters das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des bezahlten Entgeltes vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Der Lehrgangsausschluss kann vom Lehrgangsteilnehmer mündlich erklärt werden und wird dann rechtswirksam, wenn er von der Geschäftsleitung der „VITALAKADEMIE“ schriftlich bestätigt wird.

19.2 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Mit erfolgreicher Absolvierung eines Lehrganges der "VITALAKADEMIE" wird keine Gewähr für irgendeinen beruflichen oder wirtschaftlichen Erfolg des Kunden übernommen, außer der Vermittlung von Wissen und dessen praktischer Anwendung. Die erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse berechtigen weder zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung, zur Ausübung eines

Heilberufes, zur Psychotherapie oder zur Ausübung medizinischer und sonstiger Gesundheits- und/oder Sozialberufe. Sie ersetzen nicht die für einzelne Berufe vorgeschriebenen Eignungs-, Zulassungs- und Berufsausübungsvoraussetzungen, sei es auf selbständiger oder auf unselbständiger Basis. Nur dort wo eine Berufsausbildung ausdrücklich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und deren Umsetzung zugesagt wird, liegen nach Rechtsauffassung der "VITALAKADEMIE" die Voraussetzungen vor. Letztlich entscheidet darüber aber die Behörde oder der Berufsverband, etc. als zuständige Behörde.

19.3 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Eine Haftung für Schäden- ausgenommen für Personenschäden oder wegen Verletzung des Ausbildungsvertrages, welche im direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Abhaltung einer Ausbildungsveranstaltung, stehen - soweit es sich nicht um vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden handelt — ist jedenfalls ausgeschlossen. Bloße Vermögensschäden Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, sowie wegen entgangenem Gewinnes, sind nur bei gröblichster Fahrlässigkeit ersatzfähig.

19.5 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Außerdem ist die Höhe des allfälligen Ersatzanspruches mit der Höhe der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt, wobei festzuhalten ist, dass hier eine angemessene Höhe versichert ist, nämlich mit € 1. 000. 000, 00 (Eine Million Euro).

19.6 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Eine Haftung für die erfolgreiche Zuteilung sowie für die Einbringlichkeit einer Förderung oder die Erlangung einer Berufsberechtigung wird zur Gänze ausgeschlossen, zumal die "VITALAKADEMIE" hier nur auf die Möglichkeiten aufmerksam macht, bzw. darauf hinweist, nicht aber die zuständigen Förderstellen oder die Gewerbebehörde oder eine sonstige Berufsvertretung oder Behörde repräsentiert, oder vertritt. Die diesbezügliche Verantwortung bzw. ein allfälliges Risiko liegt ausschließlich beim Kunden.

19.7 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Die "VITALAKADEMIE" leistet keine Gewähr dafür, dass die Aus- und Fortbildungen für Zwecke des Kunden wirtschaftlich brauchbar sind. Auch dieses Risiko liegt beim Kunden. Die "VITALAKADEMIE" übernimmt auch keinerlei Verantwortung bzw. Haftung für die Inhalte der Aus- und Fortbildungen sowie für die Auswahl der Partnerunternehmen. Ein Anspruch des Kunden darauf, dass die Aus- und Fortbildungen von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden, besteht nicht.

19.8 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Sämtliche

Beschränkungen gelten auch für die Vortragenden, das Personal der Vitalakademie, die Standortleitung und die Geschäftsführung sowie sonstige möglicherweise betroffenen Personen, wie Lieferanten, Gehilfen oder auch nur faktisch beteiligte Personen.

19.10 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Für die formelle oder inhaltliche Richtigkeit der Angaben und die Richtigkeit der Quellen in den Publikationen wird keinesfalls eine Haftung übernommen.

19.11 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. Im Falle eines begründeten Ausschlusses gem. Punkt 18 dieser AGB wird die Geltendmachung von durch diesen Ausschlussvorgang entstehenden Nachteile im Wege des Schadenersatzes in welcher Form auch immer ausgeschlossen.

23.1 Lehrgangsorganisation. Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor, Präsenzlehrgangs- und Präsenzseminartermine zu berichtigen, den Veranstaltungsort zu ändern sowie abzusagen. Im Falle einer gänzlichen Lehrgangsabsage erhält der Teilnehmer die entrichtete Teilnehmergebühr zur Gänze zurückbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von einer Terminberichtigung-, Verschiebung und / oder Änderung als auch von einer allfälligen Lehrgangsabsage schriftlich oder mündlich Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines gebuchten Lehrganges und/ oder eines Seminars besteht nicht, außer dessen Abhaltung wurde schriftlich zugesagt.

23.2 Lehrgangsorganisation. Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor,

23.3 Lehrgangsorganisation. angekündigte Veranstaltungen aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten (z. B. Erkrankung der Vortragenden und / oder zahlreicher Teilnehmer) und / oder kaufmännischer Erfordernisse (zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen und / oder einen Ersatztermin zu nennen;

23.6 Lehrgangsorganisation. Änderungen, Verbesserungen bzw. sonstige Anpassungen des Lehrplanes vorzunehmen.

24.1 Urheberrechtsschutz. Ein Nachdruck, Kopieren oder eine sonstige Vervielfältigung und / oder Verbreitung von Lehrgangsunterlagen, insbesondere von Skripten, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der akademie mea vita gmbh. Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz werden urheberrechtlich verfolgt. Im Rahmen der Veranstaltung überlassenen Dokumentationen und Seminarunterlagen und verwendete Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Übermittlung von Bild- und Textunterlagen.

27.1 Gerichtsstand. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern wird die Zuständigkeit jenes Gerichtes vereinbart, an dem der Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes lt. Anmeldeformular vereinbart.

28.1 Allgemeine Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese von der "VITALAKADEMIE" auch schriftlich bestätigt werden.

28.2 Allgemeine Bestimmungen. Ergänzungen zu einem schriftlich zustande gekommenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Ebenfalls kann ein Abgehen vom Schriftformerfordernis nur schriftlich erfolgen.“

Mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2019 teilte die beklagte Partei mit, folgende Klauseln mit sofortiger Wirkung (Stand Oktober 2019) auf ihrer Homepage geändert zu haben (Beilage ./3):

„8.1 Zahlungsbedingungen. Das vereinbarte Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vertrages (siehe Punkt 3. dieser AGB) an die „VITALAKADEMIE“ zur Gänze zur Zahlung fällig. Barzahlungen werden - sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart – grundsätzlich nicht angenommen. Die Überweisung des Entgeltes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Entgelt auf dem Konto der "VITALAKADEMIE" am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag verbindlich erteilt bzw. die Einzahlung auf dieses Konto vornimmt.

10.6 Terminverlust. Gerät der Kunde bei Ratenvereinbarung oder Teilzahlungen auch nur mit einer Rate in Zahlungsverzug, so wird der gesamte noch aushaftende Betrag nach sechs Wochen zur Zahlung fällig, wenn der Kunde unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

12.1 Mahngebühren. Für Mahnungen werden - ausgenommen bei schuldlosem Zahlungsverzug – folgende Mahnkosten in Rechnung gestellt:

1. Mahnung € 25,00
2. Mahnung € 25,00

13.1 Inkassogebühren. Der Kunde ist - ausgenommen bei schuldlosem Zahlungsverzug - verpflichtet, die notwendigen Inkassokosten gem. der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheit, BGBl 141/1996 in der Fassung BGBl I 118/2002 zu bezahlen. Wird auch ein Rechtsanwalt mit Einbringungsmaßnahmen betraut, so hat der Schuldner die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur

betriebenen Forderung stehen, nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz und den Honorarkriterien, zu ersetzen. Jedenfalls sind die Inkassokosten entsprechend der obgenannten Verordnung auch hinsichtlich des Anwaltshonorares angemessen.

18.1 Ausschluss von Veranstaltungen. Die von der "VITALAKADEMIE" am Veranstaltungsort in den jeweiligen Seminarräumen geltende Hausordnung ist bei sonstigem vorzeitigem Ausschluss im Wiederholungsfalle einzuhalten, wenn die Aufrechterhaltung des Wissensvermittlungsvertrages unzumutbar für die „VITALAKADEMIE“ oder die anderen Teilnehmer ist.

18.2 Ausschluss von Veranstaltungen. Die "VITALAKADEMIE" behält sich bei Unzumutbarkeit das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer aufgrund ungebührlichen und unzumutbaren Verhaltens gegenüber anderen Teilnehmern und/oder gegenüber den Dozenten, und/oder während des Unterrichtes und/oder in Social Medias und/oder wegen Verstoßes gegen die Hausordnung oder bei gleichwertigen oder ähnlichen Gründen vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Lehrgangsteilnehmer, die den Unterricht behindern, können ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung des Wissensvermittlungsvertrages für die Beteiligten unzumutbar ist. Im Falle eines begründeten Ausschlusses hat der Teilnehmer keinen Ersatz auf Rückerstattung des von ihm entrichteten Entgeltes- ausgenommen bei fehlendem Verschulden.

Der ursprüngliche Punkt **18.3 entfällt ersatzlos.**

23.1. Lehrgangsorganisation. Die „VITALAKADMIE“ behält sich das Recht vor , für den Fall, dass durch Einflüsse von dritten Personen, die nicht in der Sphäre der "VITALAKADEMIE" liegen, sowie Fälle der höheren Gewalt bzw. auch allfälliger Eintritte der Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch Dritte, Präsenzlehrgangs- und Präsenzseminartermine zu berichtigen, den Veranstaltungsort zu ändern sowie abzusagen. Im Falle der Notwendigkeit einer gänzlichen Lehrgangsabsage, insbesondere auch wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl die entrichtete Teilnehmergebühr zur Gänze zurückbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von einer Terminberichtigung-, Verschiebung und/oder Änderung als auch von einer allfälligen Lehrgangsabsage schriftlich oder mündlich Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines gebuchten Lehrganges und/oder eines Seminars besteht nicht, außer dessen Abhaltung wurde schriftlich zugesagt.

23.2 Lehrgangsorganisation. Die "VITALAKADEMIE" behält sich aus den in Punkt 23.1 soeben genannten Gründen, das Recht vor,

23.3 angekündigte Veranstaltungen aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten (z. B.

Erkrankung der Vortragenden und/oder zahlreicher Teilnehmer) und/oder kaufmännischer Erfordernisse (zu geringe Teilnehmerzahl) oder bei schlechter Witterung bei Outdoor-Veranstaltungen abzusagen und/oder einen Ersatztermin zu nennen;

***23.6** Änderungen, Verbesserungen bzw. sonstige Anpassungen des Lehrplanes vorzunehmen, insbesondere wenn dies sachlich begründet ist, beispielsweise wenn neue Erkenntnisse bzw. pädagogische oder rechtliche Erfordernisse vorliegen.*

***24.1 Urheberrechtsschutz.** Für den Nachdruck, kopieren oder eine sonstige Vervielfältigungen und/oder Verbreitung von Lehrgangsunterlagen, ausgenommen für den eigenen privaten Gebrauch - insbesondere von Skripten - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der "VITALAKADEMIE". Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz werden urheberrechtlich verfolgt. Im Rahmen der Veranstaltung überlassene Dokumentationen und Seminarunterlagen und verwendete Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Übermittlung von Bild- und Textunterlagen.*

***27.1 Gerichtsstand.** Für Streitigkeiten mit Verbrauchern wird die Zuständigkeit jenes Gerichtes vereinbart, an dem der Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt und der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagserhebung nicht durch entsprechende Meldeanfrage im Inland eruierbar ist, wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes laut Anmeldeformular am damaligen Verbrauchergerichtsstand als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.*

*Der ursprüngliche Punkt **28.1** entfällt ersatzlos.*

*Der ursprüngliche Punkt **28.2** entfällt ersatzlos.*

Mit Schriftsatz vom 19. November 2019 teilte die beklagte Partei mit, nachstehende Klauseln auf ihrer Homepage wie folgt zu adaptieren (Beilage ./13):

***9.2 Ratenfälligkeit.** Kommt es bei Bankeinzügen infolge von vom Kunden verschuldeten nicht gedeckter Konten zu einer Rückbuchung eingezogener Entgelte, so hat der Teilnehmer der "VITALAKADEMIE" die ihr vom Bankinstitut in angemessener und sachlich gerechtfertigter Höhe in Rechnung gestellten Rückbuchungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 zu ersetzen*

***14. Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen.** Im Falle der Zusage der*

Finanzierung einer Förderung der Ausbildung durch Dritte, wie etwa AMS, WAFF, Stiftungen, Banken etc. gilt folgendes:

Die Fälligkeit des Kaufpreises binnen 14 Tagen gemäß obigem Punkt 8. der AGB entfällt bei Zahlung durch die Förderstelle. [...].

19.3 Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsausschluss. [...] *Bloße Vermögensschäden, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden, sowie wegen entgangenem Gewinnes, sind nur bei grober Fahrlässigkeit ersatzfähig.*

Die **klagende Partei** stellte das aus dem Spruch ersichtliche Begehren und brachte dazu vor wie folgt:

Die Tätigkeit eines Ernährungstrainers bzw. Ernährungspädagogen sei gesetzlich nicht geregelt, wohl aber stelle die Ernährungsberatung seit einer GewO-Nov 2002 ein reglementiertes Gewerbe dar. Demnach würden Ernährungstrainer keine individuellen Arbeiten mit ihren Kunden vornehmen dürfen, sondern lediglich allgemeines Wissen vermitteln. Die Abgrenzung zwischen Ernährungstrainer und -berater ergebe sich sehr prägnant aus dem Umkehrschluss daraus, was der Ernährungstrainer nicht dürfe, nämlich die individuelle Beratung des einzelnen Kunden oder einzelner Kundengruppen. Gerade das spreche die beklagte Partei in ihren Werbeunterlagen aber nicht aus: Nach Durchsicht des Bildungskataloges und der Homepage sei einem Durchschnittsverbraucher nicht bewusst, dass er nach Absolvierung des Lehrganges keine individuelle Beratung seiner künftigen Kunden vornehmen dürfe. Somit fehle der Hinweis, dass keine individuelle Beratung getätigt werden dürfe. Aufgrund des fehlenden konkreten Hinweises auf die Tätigkeitsfelder eines Ernährungsberaters als auch eines Ernährungstrainers entstehe bei Verbrauchern der unrichtige Eindruck, dass diese nach Absolvierung des Lehrganges Tätigkeiten durchführen dürften, welchen dem Ernährungsberater vorbehalten seien - so die individuelle Beratung ihrer künftigen Kunden. Dadurch sei das Irreführungspotential besonders hoch und die beklagte Partei verstöße gegen § 2 Abs 4 UWG sowie § 4 Abs 1 Z 1 FAGG.

Da die beklagte Partei die aus dem Spruch ersichtlichen Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, bestehe auch Wiederholungsgefahr gemäß § 28 KSchG. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass eine Verteilung neuer Kataloge durch die beklagte Partei geplant sei. Darüber hinaus sei auch die Gestaltung der Homepage der beklagten Partei weitgehend unverändert geblieben. Die einzige Änderung bei der Darstellung des Lehrganges zum diplomierten Ernährungstrainer stelle der hinzugefügte Button „Infobroschüre“ dar. Jedoch gehe auch aus dieser Broschüre nicht eindeutig klar hervor, dass Ernährungstrainer bzw. Ernährungspädagogen keine individuellen Arbeiten mit ihren Kunden vornehmen

dürften. Auch reiche eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür biete, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung berufe, keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Ob der Teilnehmer in einer späteren, bloß optionalen Informationsveranstaltung darüber aufgeklärt werde, sei unerheblich.

Zusammengefasst würden die einzelnen Klauseln der beklagten Partei gegen § 6 Abs 2 und Abs 3, § 9, § 10, § 13, § 14 und § 27a KSchG verstößen, seien sohin unzulässig, zumal eine Umgehung des § 9 KSchG, Intransparenz gem. § 6 Abs 3 KSchG sowie ein §§ 9 und 6 Abs 1 Z 9 KSchG widersprechender Haftungsausschluss sowie Ausschluss der Gewährleistungsrechte vorliege. Zudem seien einzelne Klauseln überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB sowie gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und damit unwirksam. Weitere Verstöße würden sich aus Widersprüchen zu § 14 Abs 3 VKrG, § 1333 Abs 2 ABGB, § 1168 ABGB und §§ 15 Abs 3, 42 UrhG ergeben.

Schon mangels Anbot einer alle Klauseln umfassenden Unterlassungserklärung samt Urteilsveröffentlichung (ein solches sei durch die beklagte Partei weder in Form einer strafbewehrten außergerichtlichen Unterlassungserklärung noch eines gerichtlich vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs erfolgt) sei die Wiederholungsgefahr weiterhin aufrecht. Die insoweit als „Anerkennnis“ bezeichneten Ausführungen bzw. die Erklärung, die Klauseln nicht mehr verwenden zu wollen, seien für die Beurteilung unerheblich. Die beklagte Partei verkenne, dass eine außergerichtliche Abmahnung keine Voraussetzung für eine Klage nach §§ 28f KSchG sei. Das Unterbleiben der außergerichtlichen Abmahnung sei daher nicht relevant für die Beurteilung des Bestehens der Wiederholungsgefahr.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen Verkehrskreise, über die Unrichtigkeit der Werbeaussage der Beklagten aufgeklärt zu werden. Darüber hinaus bestehe ein berechtigtes Interesse der sonstigen Verkehrskreise, auch der Mitbewerber, über die Unzulässigkeit derartiger Mitteilungen aufgeklärt zu werden.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte im Wesentlichen ein wie folgt:

Der Bildungskatalog 2018 sei bereits Ende Jänner 2019 nicht mehr auf der Homepage der beklagten Partei veröffentlicht worden und sei dieser zu diesem Zeitpunkt durch den Katalog 2019 physisch ersetzt worden. Der Katalog 2019 sei ab Anfang Februar 2019 bis 28.08.2019 auf der Homepage der beklagten Partei zugänglich gewesen. Die neuen Kataloge seien seit 29. November 2019 verteilt worden. Es sei auch nicht beabsichtigt, hier die alten Kataloge wieder zu verwenden bzw. deren Inhalte zu veröffentlichen, sondern es würden diese nun durch die neuen ausgetauscht werden. Es habe daher keinerlei Veranlassung zur Klagsfüh-

rung mehr bestanden bzw. sei die klagende Partei bzw. seien die Konsumenten insofern nicht beschwert. Es liege diesbezüglich auch schon deshalb keine Wiederholungsgefahr zum Zeitpunkt der Klageeinbringung vor bzw. sei diese als Folge der tatsächlichen Beseitigung schon vor Klageeinbringung weggefallen und daher unmöglich geworden.

Weiters sei festzuhalten, dass keine "verbindliche" oder "abschließende" Liste existiere, welche alle möglichen freien Gewerbe erfasse. Alles was nicht reglementiert sei, stelle den Gegenstand eines freien Gewerbes dar (§ 5 Abs 2 1. Satz GewO). Eine Irreführung von Konsumenten durch die beklagte Partei sei niemals tatsächlich erfolgt.

Jedenfalls vertretbar sei die Rechtsauffassung, wonach die Verwendung des Begriffes Ernährungstraining per se nicht irreführend sei. Vielmehr komme es auf die konkrete ausgeübte Tätigkeit an. Hinsichtlich des diesbezüglichen Vorwurfes zum/zur Ernährungstrainer/in bzw. Ernährungspädagoge/in sei daher schon vor Klageeinbringung keine Irreführung in der Beschreibung des Tätigkeitsfeldes Ernährungstraining vorgelegen. Darüber hinaus seien diese auch nicht geeignet eine Irreführung zu begründen: Vielmehr erfolge auf der Homepage der beklagten Partei, sowie bei den entsprechenden Informationsveranstaltungen, die Darlegung des Rahmens der erlaubten Tätigkeit.

Hinsichtlich bestimmter Klauseln gestehe die beklagte Partei zu, dass hier möglicherweise eine Benachteiligung im Sinne der angezogenen Schutzbestimmungen vorliege. Allerdings seien diese mit sofortiger Wirkung geändert worden. Diesbezüglich werde daher das Unterlassungsbegehren anerkannt. Die Wiederholungsgefahr sei damit weggefallen.

Nachdem die klagende Partei auf sachliche und willkürliche Art und Weise den Wettbewerb der beklagten Partei dadurch entkräfte, dass hier eine Verbandsklage gegen die wirtschaftlich notwendigen Bestimmungen in den AGB der beklagten Partei erhoben werde, erhebe die beklagte Partei den Einwand der sittenwidrigen bzw. juristischen bzw. schikanösen Ausübung des Verbandsklagerechtes durch die klagende Partei. Die willkürliche Vorgangsweise werde auch dadurch deutlich, dass die klagende Partei gegenüber der beklagten Partei nicht - wie es eigentlich gesetzlich vorgesehen wäre - zunächst mit außergerichtlicher Abmahnung vorgegangen sei, sondern sofort mit einer äußerst umfangreichen Klage.

Nachdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei Stand 2018, bereits wiederholt überarbeitet worden seien, bestehe sohin hinsichtlich der Urteilsveröffentlichung keine Informationspflicht oder kein Aufklärungsbedarf mehr. Darüber hinaus sei die Urteilsveröffentlichung entsprechend dem Tallionsprinzip auf der Homepage der beklagten Partei, auf der die Informationen auch erschienen seien durchaus zulässig. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung in einem Printmedium sei allerdings nicht erforderlich.

Seitens der beklagten Partei werde kein prozessuales Anerkenntnis abgegeben, da sie sich

ohnehin im Wesentlichen unmittelbar nach Klageeinbringung dem Klagebegehren hinsichtlich einzelner Klauseln unterworfen habe und tatsächlich diese Klauseln nicht mehr verwende und auch nicht mehr verwenden wolle.

Beweiswürdigung

Fast alle entscheidungsrelevanten Tatsachen waren unstrittig bzw. fehlte es an substantiierten Bestreitungen. Der Sachverhalt wurde daher der Übersicht wegen eingangs zusammengefasst dargestellt. Soweit keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen vorliegen, basiert der Sachverhalt auf den in Klammern angeführten Beweismitteln, insbesondere den dort genannten, unbedenklichen Urkunden und Aktenbestandteilen.

Für das Gericht bestanden keinerlei Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Urkunden. Das Beweisverfahren brachte unter Zugrundelegung der Urkunden eindeutige Beweisergebnisse hervor. Die Einvernahme von Zeugen war aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die Feststellungen, wonach der Bildungskatalog 2018 seit Ende Jänner 2019 nicht mehr auf der Homepage der beklagten Partei veröffentlicht und der Bildungskatalog 2019 ab Anfang Februar 2019 bis 28. August 2019 auf der Homepage der beklagten Partei zugänglich war, basiert auf den von der beklagten Partei vorgelegten Urkunden (Beilage ./1 und ./2), welche von der klagenden Partei im Sinne ihres Prozessvorbringens bloß unsubstantiiert bestritten wurden. Gleiches gilt für die Feststellung, wonach die beklagte Partei einzelne Klauseln mit sofortiger Wirkung (Stand Oktober 2019) auf ihrer Homepage änderte (Beilage ./3): dieser Umstand wurde von der klagenden Partei nicht einmal beanstandet.

Was die Verteilung der nunmehr aktuellen Bildungskataloge 2020 durch die beklagte Partei seit 25. November 2019 und die Identität der Homepage mit dem Bildungskatalog 2020 seit 26. November 2019 betrifft, gründen die diesbezüglichen Feststellungen auf den Beilagen ./16, ./16a, und ./18. Der Umstand, dass die alten Bildungskataloge seit 14. November 2019 nicht mehr in Verwendung sind, wurde von der klagenden Partei wiederum bloß unsubstantiiert bestritten.

Rechtliche Beurteilung

Die klagende Partei ist eine zur Unterlassungsklage nach § 28 KSchG berechnigte Institution. Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen; danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590).

1. Unterlassungsbegehren nach UWG und FAGG:

Die klagende Partei begehrt die Unterlassung wie im Punkt 1. a) des Spruch ersichtlich und beruft sich im Wesentlichen darauf, dass eine Irreführung der Verbraucher bzw Teilnehmer des Lehrgangs zum (diplomierten) Ernährungstrainer vorliegt, zumal die beklagte Partei in ihren Bildungskatalogen aus den Jahren 2018 und 2019 sowie auf ihrer Homepage keine Abgrenzung zur Tätigkeit eines Ernährungsberaters vornimmt. Gemäß den getroffenen Feststellungen wirbt die beklagte Partei in ihrem Bildungskatalog 2018 damit, dass diplomierte Ernährungstrainer Menschen unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation und ihrer persönlichen Essgewohnheiten dabei helfen, die Ernährung individuell richtig zu gestalten und mit Aussicht auf Kontinuität umzustellen. Darüber hinaus ist dem Bildungskatalog 2018 zu entnehmen, dass Lehrgangabsolventen dazu befähigt sind, Menschen bei einer gesunden Ernährung optimal zu unterstützen. Dem Bildungskatalog 2019 und der Homepage der beklagten Partei zum 22.08.2019 war zu entnehmen, dass die Absolventen ihr Wissen in Rahmen von Einzelseminaren weitergeben dürfen.

Die Tätigkeit eines Ernährungsberaters fällt gemäß § 119 GewO 1994 in das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung. Im Sinne des § 5 Abs 2 GewO 1994 sind freie Gewerbe solche, die nicht als reglementierte Gewerbe oder Teilgewerbe ausdrücklich angeführt sind. Nach § 119 Abs 1 GewO sind Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erforderliche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Ausschließlich zur Ernährungsberatung zählt die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für Einzelpersonen und Personengruppen und die an bestimmte Bedürfnisse (zB Schwangere, Sportler) angepasste Ernährungsberatung von Einzelpersonen und Personengruppen. Derartigen Tätigkeiten können daher seit der GewO-Novelle 2002 nicht mehr im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden. Jemand, der nur ein freies Gewerbe ausübt, darf daher zB keinen Diätplan für einen (kranken) Kunden erstellen (*Hanusch* in *Hanusch* (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung zu § 119 GewO, Rz 3). Der OGH bestätigte in seiner Entscheidung 4 Ob 222/17a, dass das Anbieten von Dienstleistungen, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind, wie etwa Training, Coaching, Schulung ua zu den Themen Abnehmen, Ernährung bei Unverträglichkeiten, Kinderernährung oder Ernährung im Alter, ohne dass die Beklagte über die notwendigen Berechtigungen verfügt, verboten ist.

Die Tätigkeit eines (diplomierten) Ernährungstrainers bzw (diplomierten) Ernährungspädagogen ist gesetzlich nicht geregelt, was wiederum bedeutet, dass dieser keine individuellen Arbeiten und Beratungen mit seinen Kunden vornehmen darf.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs 4 UWG liegt unter anderem vor, wenn unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände wesentliche Informationen vorenthalten werden, die der Marktteilnehmer benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen oder wenn er wesentliche Informationen verheimlicht, auf unklare, unverständliche oder zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder ihren kommerziellen Zweck nicht kenntlich macht, sofern dieser sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt und somit geeignet ist, einen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die klagende Partei hat weder in ihren Bildungskatalogen noch auf ihrer Homepage auf die differenzierte Rechtslage hingewiesen, sondern vielmehr den Eindruck vermittelt, dass Absolventen ihres Lehrgangs auch individuelle Arbeiten und Beratungen mit Kunden vornehmen dürfen. Genau dies ist einem Ernährungspädagogen oder Ernährungstrainer jedoch nicht erlaubt, sondern lediglich den Personen vorbehalten, die die Voraussetzungen für das reglementierte Gewerbe nach § 119 GewO erfüllen. Nach Abschluss des Lehrgangs zum diplomierten Ernährungstrainer bzw Ernährungspädagogen erfüllt man jedoch nicht die Voraussetzungen um ein reglementiertes Gewerbe nach § 119 GewO anmelden zu können.

Die beklagte Partei verschweigt daher wesentliche Umstände, die einen Marktteilnehmer dazu veranlassen könnten, den gegenständlichen Lehrkurs bei der beklagten Partei zu buchen und eine finanzielle Disposition dahingehend zu tätigen. Eine Irreführung im Sinne des § 2 Abs 4 UWG liegt daher vor. Aufgrund der obig ausgeführten Umstände, kommt die beklagte Partei auch ihrer Informations- und Aufklärungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 FAGG nicht nach und verstößt gegen diese Norm.

Die beklagte Partei vermeint, dass keine Wiederholungsgefahr betreffend den Inhalt zum Ernährungstraining der Bildungskataloge 2018 und 2019 vorläge und somit keine Veranlassung zur Klagsführung gegeben wäre, zumal der Bildungskatalog 2018 bereits seit Ende Jänner 2019 nicht mehr auf der Homepage der beklagten Partei veröffentlicht werde und zu diesem Zeitpunkt durch den Katalog 2019 ersetzt werden würde. Der Katalog 2019 sei ab Anfang Februar 2019 bis 28.08.2019 auf der Homepage der beklagten Partei zugänglich gewesen. Der nunmehrige Neudruck erfolge bis November 2019. Es sei auch nicht beabsichtigt, die alten Kataloge wieder zu verwenden bzw deren Inhalt zu veröffentlichen.

Bei der Beurteilung des Bestehens der Wiederholungsgefahr ist stets maßgebend, ob dem Verhalten des Beklagten in seiner Gesamtheit gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen (RIS-Justiz RS0012087). Darüber hinaus hat derjenige der gegen das UWG verstoßen hat, jene besonderen Umstände darzutun, die eine Wiederholung seiner Handlung als völlig ausgeschlossen oder doch äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt (RIS-Justiz

RS0080065). Lediglich aus dem Umstand, dass die beklagte Partei den Bildungskatalog austauschen ließ, lässt sich die Wiederholungsgefahr nicht ausschließen. Die beklagte Partei behauptet darüber hinaus bloß, dass der alte Katalog mit der irreführenden Darstellung nicht mehr verwendet wird, eine Unterlassungserklärung gab sie jedoch nicht ab. Damit gelingt es ihr jedoch nicht, darzulegen, dass die Wiederholung völlig ausgeschlossen oder äußerst unwahrscheinlich ist. Die bloße Behauptung von einer zukünftigen Störung Abstand zu nehmen, genügt nicht (vgl OGH 4 Ob 49/89).

Diese Überlegungen können aber dahingestellt bleiben, da die vom VKI begehrte ausdrückliche Klarstellung (Trennung zwischen Ernährungstrainer/-pädagogen und Ernährungsberater auch im neuen Katalog nicht vorgenommen wurde.

Aufgrund der dargestellten Umstände liegt eine Irreführung allfälliger Kunden der beklagten Partei vor und war dem Unterlassungsbegehren stattzugeben.

2. Unterlassungsbegehren nach § 28 KSchG:

Festgestellt wurde, dass die beklagte Partei die im Spruch befindlichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 2018) bis zumindest Oktober 2019 verwendete. Mit 25. Oktober 2019 wurden die Klauseln 8.1, 10.6, 12.1, 13.1, 18.1, 18.2, 18.3, 23.1, 23.2, 23.6, 24.1, 27.1, 28.1, 28.2 gemäß den getroffenen Feststellungen abgeändert. Aus den Feststellungen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass eine erneute Abänderung der Klauseln 9.2, 14, 19.3 und 24.1 stattgefunden hat und diese seit 24. November 2019 auf der Homepage der beklagten Partei zu finden sind. Die beklagte Partei hat eine mögliche Benachteiligung sowie das Unterlassungsbegehren bezüglich der mit 25. Oktober 2019 abgeänderten Klauseln anerkannt. Durch das Zugeständnis sei ihrer Ansicht nach die Wiederholungsgefahr sowie der Kostenersatzanspruch weggefallen.

Die Wiederholungsgefahr wird nicht bloß durch eine Änderung der AGB beseitigt, zumal die Änderung keine Gewähr dafür bietet, dass sich die beklagte Partei nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft (RIS-Justiz RS0124304). Der OGH hat zur Frage, ob die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung einer Verbandsklage auf Unterlassung wegfällt, wenn der Verwender oder Empfehler von AGB eine Unterlassungserklärung nach § 28 Abs 2 KSchG abgibt, der Unterlassungserklärung aber gleichzeitig eine Ersatzklausel hinzufügt, entschieden, dass eine derartige Unterlassungserklärung mit Beifügung einer Ersatzklausel die Wiederholungsgefahr und damit das Klagerecht auf Unterlassung der ursprünglichen Klausel nicht entfallen lässt (vgl ecolex 2013, 126). Aus § 28 Abs 2 KSchG kann überdies nicht abgeleitet werden, dass der Erfolg einer Unterlassungsklage eine vorangegangene Abmahnung voraussetzt (RIS-Justiz

RS0122037). Die Wiederholungsgefahr ist somit durch Abänderung der Klauseln nicht weggefallen.

In der vorbereitenden Tagsatzung vom 26.11.2019 gab der Beklagtenvertreter zu Protokoll, dass kein prozessuales Anerkenntnis betreffend der gegenständlichen Klauseln abgegeben werde. Der Klagsvertreter replizierte, dass das Klagebegehren umfänglich aufrecht erhalten werde.

Aufgrund der aufgezeigten Umstände, insbesondere der aufrechten Wiederholungsgefahr sowie des fehlenden Anerkenntnisses betreffend des Unterlassungsbegehrens, ist für die rechtliche Beurteilung der Klauseln der Zeitpunkt der Klageeinbringung maßgeblich.

Zu den einzelnen Klauseln:

2.3 Es liegt ein reiner Wissensvermittlungsvertrag vor, es sei denn, es wird im angegebenen Lehrinhalt etwas anderes schriftlich zugesagt. Es kommt insbesondere darauf an, dass die vereinbarten und zugesagten Lehrinhalte im Unterricht tatsächlich vermittelt werden. Auch die Bezeichnung des Lehrganges kann jederzeit geändert werden.

Die Klausel 2.3 würde eine Umgehung des § 9 KSchG, einen Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 und § 10 Abs 3 KSchG mit sich bringen und darüber hinaus überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB sein.

Das Verbot des Gewährleistungsausschlusses darf nicht durch einschränkende Leistungsbeschreibungen umgangen werden. Allerdings ist nicht jede Leistungsbeschreibung als Umgehung anzusehen. Ob eine grundsätzlich zulässige Leistungsbeschreibung oder eine Umgehung von § 9 KSchG vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Umgehung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Leistungsbeschreibung nicht den realen Gegebenheiten entspricht oder wenn mit umfassenden Formulierungen versucht wird, die Pflicht des Unternehmers zum Erbringen einer mangelfreien Leistung überhaupt auszuschließen. Darüber hinaus kann eine Leistungsbeschreibung überraschend iSv § 864a ABGB sein, wenn sie von den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Leistung abweicht; sie kann im Einzelfall auch unklar iSv § 6 Abs 3 KSchG sein. In besonders gelagerten Fällen kann auch Sittenwidrigkeit iSv § 879 Abs 1 ABGB vorliegen (RIS-Justiz, RS0122042). Durch die gegenständliche Klausel, welche bei Einbeziehung der AGB auch Vertragsinhalt wird, hält es sich die beklagte Partei offen, die zu erbringende Leistung bzw den Lehrinhalt näher zu konkretisieren. Die Verpflichtung zur Erbringung der tatsächlich beworbenen Leistung der beklagten Partei wird durch die Klausel eingeschränkt. Haftungsrechtlich hat dies zur Folge, dass für eine nicht geschuldete Leistung, auch keine Gewähr zu leisten. Die beklagte Partei behält sich sohin offen, welche Leistung letztendlich

tatsächlich vermittelt wird und schränkt die Gewährleistungspflicht damit ein. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 9 KSchG vor, welcher zur Folge hat, dass die Klausel 2.3 unzulässig ist.

§ 864a ABGB erfasst alle dem Kunden nachteilige Klauseln, eine grobe Benachteiligung im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RIS-Justiz RS0123234). Die Klausel ist nachteilig und überraschend, zumal sich die Vertragspartner (=Verbraucher) der beklagten Partei mit einer plötzlichen, einseitigen Änderung der Lehrgangsbezeichnung, allenfalls auch unter einem Lehrgang, konfrontiert sehen könnten. Darüber hinaus ist die Einräumung eines einseitigen Änderungsrechtes unter dem Punkt „Leistungsbeschreibung“ überraschend iSd § 864a ABGB. Die Klausel gilt daher als nicht vereinbart.

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG dient der Sicherung der Vertragstreue des Unternehmers und schützt das Vertrauen des Verbrauchers in die vertragliche Zusage seines Partners (RIS-Justiz RS0128730). § 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren daher eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein (RIS-Justiz RS0111807).

Die gegenständliche Klausel ermöglicht es der beklagten Partei die Lehrgangsbezeichnung willkürlich abzuändern bzw auch andere Lehrinhalte als angeboten und somit vertraglich vereinbart zu vermitteln. Dabei handelt es sich um eine unzumutbare Änderung. Die Klausel ist daher nichtig.

3.1 Für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Geschäftes mit der "VITALAKADEMIE" bedarf es der Erfüllung aller der folgenden Voraussetzungen: [...] 3.1.5 Unterbleiben einer Rücktrittserklärung gern. Punkt 4 u. 5 dieser AGB bzw. Abgabe eines Rücktrittsverzichts und Zustimmung zur vorzeitiger Vertragserfüllung in Österreich.

Die Klausel 3.1 stelle laut der klagenden Partei die Rechtslage falsch dar und sei nichtig gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

§ 3 Abs 1 KSchG und § 11 FAGG räumt dem Konsumenten ein Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss ein. Das Rücktrittsrecht vom Verbraucher ist ein gesetzlich zwingend vorgesehenes Gestaltungsrecht und kann nur beschränkt werden, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Rücktrittsverzicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Wie die klagende Partei in ihrer Klage richtig erkennt, kann die Rechtswirksamkeit des Geschäfts nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Verbraucher das ihm zustehende gesetzliche Rücktrittsrecht nicht ausübt. Klausel 3.1 ist daher unwirksam.

3.4 Wird die von der "VITALAKADEMIE" festgelegte Mindestteilnehmeranzahl pro Veranstaltung bis zum Start eines Präsenzlehrganges und/oder eines Präsenzseminars nicht erreicht, so kann die "VITALAKADEMIE" nach ihrer Wahl ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten oder einen bis zu drei Monate späteren Ersatztermin vorschlagen.

Die Klausel 3.4 räumt der beklagten Partei ein Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen ein sowie die Festlegung eines Ersatztermins bis zu drei Monate später. Eine Klausel ist gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG nicht verbindlich, wenn sie dem Unternehmer Rücktrittsrecht ohne sachliche Rechtfertigung einräumt und der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt wurde. Mit dieser Norm soll verhindert werden, dass der Verbraucher ungebührlich in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt und dem Unternehmer ausgeliefert wird, während sich der Unternehmer eventuell gleichzeitig besondere Dispositionsfreiheiten sichert. Die beklagte Partei sichert sich mit dieser Klausel ein Rücktrittsrecht, welches jederzeit ausgeübt werden kann, wohingegen der Verbraucher an sein 14-tägiges Rücktrittsrecht gebunden ist. Der Unternehmer wird sohin wesentlich besser als der Verbraucher gestellt. Die Klausel benachteiligt den Verbraucher daher gröblich und ist unzulässig. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Klausel ist nicht notwendig.

8.1 Die Überweisung des Entgeltes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Entgelt auf dem Konto der "VITALAKADEMIE" am Fälligkeitstag gut gebucht ist.

Klausel 8.1 legt fest, dass die Überweisung des Entgelts so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass diese am Fälligkeitstag am Konto der „Vitalakademie“ gutgeschrieben ist. Gemäß § 6a Abs 2 KSchG ist die Geldschuld eines Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer rechtzeitig erfüllt, wenn der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. Die Klausel widerspricht demnach § 6a Abs 2 KSchG und ist unzulässig.

9.2 und 10.5 Kommt es bei Bankeinzügen infolge nichtgedeckter Konten zu einer Rückbuchung eingezogener Entgelte, so hat der Teilnehmer der "VITALAKADEMIE" die ihr vom Bankinstitut in Rechnung gestellten Rückbuchungskosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 15, 00 zu ersetzen.

Die Klauseln 9.2 und 10.5 seien laut der klagenden Partei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, da sie dem Verbraucher auch bei fehlendem Verschulden an der fehlenden Kontodeckung die entstandenen Kosten aufbürdet.

Das OLG Wien hat in seiner Entscheidung 133 R 113/18t ausgesprochen, dass eine Klausel gröblich benachteiligend ist, wenn der Verbraucher nach einem von ihm zu vertretenden

Widerruf des Bankeinzugs zusätzlich zum pauschalierten Bearbeitungsentgelt auch jenen Bearbeitungsaufwand, den die Bank der Beklagten vorschreibt, ersetzen soll. Die gegenständlichen beiden Klauseln sollen den Verbraucher zum Ersatz der der Vitalakademie vom Bankinstitut in Rechnung gestellten Rückbuchungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 verpflichten. Die Höhe und die Berechtigung dieser Vorschreibungen sind für den Verbraucher nicht vorhersehbar, was eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB und in weiterer Folge die Nichtigkeit der beiden Klauseln bedeutet.

10.6 Terminverlust

Gerät der Kunde bei Ratenvereinbarungen oder Teilzahlungen auch nur mit einer Rate in Zahlungsverzug, so wird der gesamte noch aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Die Klausel 10.6 verstoße gemäß der Beanstandung der klagenden Partei gegen § 14 Abs 3 VkrG analog § 13 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB.

§ 13 KSchG wurde durch das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2010/28 aufgehoben und trat mit Ablauf des 10.06. 2010 außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch weiterhin auf Verträge anzuwenden, die vor dem 11.06.2010 abgeschlossen wurden. Für Verträge, die nach dem 11.06.2010 abgeschlossen wurden, ist § 13 KSchG nicht mehr anzuwenden, eine Prüfung hat daher auf Grundlage des § 879 Abs 3 ABGB zu erfolgen.

Gemäß § 14 Abs 3 VkrG darf der Kreditgeber bei Ratenzahlung eines Verbrauchers die Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld nur fordern, wenn er selbst seine Leistung erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens 6 Wochen fällig ist und der Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.

Mit der gegenständlichen Klausel räumt sich die beklagte Partei das Recht ein, den gesamten noch aushaftenden Betrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen, ohne Bedacht auf die Verbraucherschutzbestimmungen des § 14 Abs 3 VkrG zu nehmen. Die Vertragspartner erbringen ihre Leistungen in Teilen. Im Falle der Wirksamkeit der Terminverlustklausel würde dies allenfalls bedeuten, dass der Verbraucher in Vorleistung gehen muss, wohingegen die beklagte Partei, ihre Leistung noch nicht erfüllt hat. Gemäß § 6 Abs 1 Z 6 KSchG sind nämlich für den Verbraucher solche Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB nicht verbindlich, nach denen das Recht des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass der Unternehmer seine Leistung nicht vertragsmäßig erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit

der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet ist. Diese Bestimmung schließt zwar die Vereinbarung einer Vorausleistung durch den Verbraucher nicht von vornherein aus. Dies gilt aber nicht, wenn dessen Leistungsverweigerungsrecht umgangen wird (RIS-Justiz RS0020072). Im Anwendungsbereich des § 14 Abs 3 VkrG setzt eine wirksame Terminsverlustklausel voraus, dass der Kreditgeber seine Leistung bereits erbracht hat.

Aus all dem ergibt sich eine gröbliche Benachteiligung der Rechtsposition des Kunden gemäß § 879 Abs 3 ABGB durch die Terminsverlustklausel in Punkt 10.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.1 Für Mahnungen werden folgende Mahnkosten in Rechnung gestellt:

Erste Mahnung: €25,00

Zweite Mahnung: € 35, 00

Die Klausel 12.1 sei nach dem Vorbringen der klagenden Partei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und widerspreche § 1333 Abs 2 ABGB.

Die konkrete Klausel räumt der beklagten Partei das Recht ein, Mahnkosten in Höhe von EUR 25,00 für die erste Mahnung EUR 35,00 für die zweite Mahnung dem Verbraucher in Rechnung zu stellen. Eine Klausel widerspricht § 1333 Abs 2 ABGB, wenn pauschal ein Betrag von immerhin mindestens 20 EUR bis zu 60 EUR in Rechnung gestellt werden soll, ohne dass auf ein angemessenes Verhältnis zur betriebenen Forderung Bedacht genommen wird (RIS-Justiz RS0129621). Nach der hier vorliegenden Klausel ist der Verbraucher auch dann zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen den Kunden an der Nichtausführung der Abbuchung kein Verschulden trifft.

Die Klausel verstößt daher nicht nur gegen § 1333 Abs 2 ABGB sondern ist auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB (OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x).

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Inkassokosten gern, der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl 141/1996 in der Fassung BGBl 1 118/2002 zu bezahlen. Wird auch ein Rechtsanwalt mit Einbringungsmaßnahmen betraut, so hat der Schuldner die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz und den Honorarkriterien, zu ersetzen.

Die Klausel 13.1 sei nach dem Vorbringen der klagenden Partei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und widerspreche § 1333 Abs 2 ABGB.

Bei Anwendung der Klausel würde sich der Verbraucher verpflichten, die Inkassokosten, auch bei schuldlosem Zahlungsverzug, zu bezahlen. Eine Klausel in AGB, wonach der Verbraucher auch zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft, ist gröblich benachteiligend (RIS-Justiz RS0131895).

Punkt 13.1 der AGB der beklagten Partei ist daher unzulässig.

14. Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen.

Im Falle der Zusage der Finanzierung einer Förderung der Ausbildung durch Dritte, wie etwa AMS, WAFF, Stiftungen, Banken etc. gilt folgendes:

Der Kunde tritt seine diesbezüglichen Ansprüche zur Gänze an die "VITALAKADEMIE" ab, und entbindet die Förderstelle bzw. das finanzierende Unternehmen von jeglicher Verschwiegenheitspflicht, sodass der Vitalakademie das vollständige für die Zahlungserfüllung nötige Auskunfts- und Informationsrecht zukommt.

Darüber hinaus tritt der Kunde seine Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zur Gänze zahlungshalber an die akademie mea vita GmbH ab, diese nimmt die Abtretung an, und der Kunde gibt als Zahlstelle das Konto IBAN AT15 3400 0000 0000 274 7814 BIC RZOOAT2L der "VITALAKADEMIE" bekannt. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet die Förderrichtlinien bzw. Finanzierungszusagen einzuhalten [...].

Die Klausel 14 sei überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB und darüber hinaus unwirksam, da sie § 879 Abs 3 ABGB widerspreche.

Ungewöhnliche Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der AGB-Verwender hat den Kunden besonders darauf hingewiesen. Bei der Beurteilung der „Ungewöhnlichkeit“ im Sinn des § 864a ABGB ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Es geht dabei darum, ob die Klausel von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodass er nach den Umständen vernünftigerweise mit einer solchen Klausel nicht zu rechnen braucht, wobei insbesondere bei Rechtsgeschäften mit einem bloß eingeschränkten Adressatenkreis auf die Branchen- bzw Verkehrsüblichkeit und den Erwartungshorizont der angesprochenen Kreise abgestellt wird (OGH 6 Ob 57/08p).

Ob eine Bestimmung nachteilig für den anderen Teil ist, beurteilt sich aus der Sicht eines redlichen Vertragspartners bei Vertragsschluss, also objektiv ex ante (Welser, JBl 1979, 449f). Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“. Weicht eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (stRsp RIS-Justiz RS0016914).

Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RIS-Justiz RS0014676).

Mit der gegenständlichen Klausel tritt der Verbraucher seine Ansprüche aus einer Förderungszusage bzw einer Finanzierungszusage zur Gänze an die Vitalakademie ab. Der Verbraucher darf mit einer Abtretungsvereinbarung unter der Klausel „Förderungszusagen bzw. Finanzierungszusagen“ nicht rechnen, vielmehr hätte eine eigene Klausel mit entsprechendem Inhalt eingefügt werden müssen, um der Geltungskontrolle des § 864a ABGB standzuhalten. Eine Abtretungsvereinbarung in der gegenständlichen Klausel ist für den Verbraucher überraschend.

Hinsichtlich einer gröblichen Benachteiligung der Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB ist zu auszuführen, dass in der Klausel von einer „Förderung der Ausbildung durch Dritte“ gesprochen wird und in weiterer Folge „AMS, WAFF, Stiftungen, Banken etc.“ nur demonstrativ aufgezählt wird. Dies bedeutet, dass die Abtretung auch eine allfällige Finanzierung durch eine Privatperson umfasst ist und stellt dies eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB dar. Darüber hinaus verpflichtet Klausel 8.1 den Verbraucher zur Zahlung des Gesamtbetrags binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit des Vertrags. Die beklagte Partei hätte sodann einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Kunden und einen Anspruch aus einer allfälligen Förderung. Es müsste zumindest eine Anrechnung erfolgen, dies ist den AGB der beklagten Partei jedoch nicht zu entnehmen.

Die Klausel 14.1 ist daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Betreffend den Passus, dass der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet ist, die Förderrichtlinien bzw. Finanzierungszusagen einzuhalten, ist zu sagen, dass eine Klausel die den Schuldner zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn kein Verschulden trifft, ist gröblich benachteiligend und damit unwirksam (vgl 1 Ob 105/14v).

15.2 Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Vorbehalten.

Die klagende Partei macht diesbezüglich geltend, dass die Klausel § 1333 Abs 2 ABGB widersprechen würde. Die beklagte Partei erstattete weder in der Klagebeantwortung, noch im vorbereitenden Schriftsatz ein Vorbringen zur Klausel.

§ 1333 ABGB normiert, dass der vom Schuldner, durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügte Schaden, durch gesetzliche Zinsen zu vergüten ist. Des Weiteren kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch die vom Schuldner verschuldeten Schäden geltend machen. Die gegenständliche Klausel normiert einen verschuldensunabhängigen Schadenersatz des Verbrauchers und widerspricht daher § 1333 Abs 2 ABGB.

17.2. Die Stornoprämie beträgt nach rechtsverbindlicher Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn des Lehrganges und/oder des Seminars 80 Euro; 30 bis 15 Tage vor Beginn des Lehrganges 25 % und ab 14 Tage vor Beginn des Lehrganges 50 % des Entgeltes. Nach Beginn eines Lehrganges erfolgt keinerlei Rückvergütung des Entgeltes.

Die beklagte Partei stützte sich bei der Anfechtung dieser Klausel auf §§ 879 Abs 3, 1168 ABGB sowie § 27a KSchG und brachte vor, dass die Rechtsposition des Kunden erheblich schlechter als jene des Verbrauchers sei. Ferner sei die Gebühr auch unangemessen hoch.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiden Hauptleistungen festlege, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Eine gröbliche Benachteiligung liegt dann vor, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur Rechtsposition des anderen steht.

Hier fällt ein Vergleich der Positionen des Verbrauchers und der beklagten Partei im Fall eines Vertragsrücktritts durch den Verbraucher erheblich zu Lasten dessen aus. Dem Verbraucher wird eine Gebühr von EUR 80,- bei Stornierung des Lehrgangs bis zu 30 Tagen vor Lehrgangsbeginn auferlegt. 30 bis 15 Tage vor Beginn des Lehrgangs beträgt die Stornogebühr 25% des Entgelts und ab 14 Tagen vor Beginn des Lehrgangs sogar 50%, dies unabhängig davon, ob der beklagten Partei überhaupt ein Schaden entstanden sei.

Damit steht die Rechtsposition der beklagten Partei im Fall eines Vertragsrücktritts in einem auffallenden Missverhältnis zu jener der Verbraucher. Die in Rede stehende Vertragsbestimmung ist daher für die Verbraucher gröblich benachteiligend und zur Gänze nichtig (vgl OGH 4 Ob 229/13z).

18.1 Die von der "VITALAKADEMIE" am Veranstaltungsort in den jeweiligen Seminarräumen geltende Hausordnung ist bei sonstigem vorzeitigem Ausschluss im Wiederholungsfälle einzuhalten.

Auch zu dieser Klausel erstattete die beklagte Partei kein Vorbringen, sondern adaptierte die Klausel lediglich in ihrer Klagebeantwortung ab. Die klagende Partei stützt sich auf § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG und bringt vor, dass die Klausel gröblich benachteiligend sowie intransparent sei.

Es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis welches einseitig nur aufgelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dass ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung zum vorzeitigem Ausschluss führen kann, stellt eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB dar, zumal sich die beklagte Partei auch nur bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung das Ausschlussrecht vorbehält.

Die Klausel ist daher gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und nichtig.

Nach § 6 Abs 3 KSchG sind unklare und unverständliche Vertragsbestimmungen unwirksam. Der Verbraucher darf über die aus der Regelung resultierenden Rechtsfolgen nicht getäuscht oder im Unklaren gelassen werden (4 Ob 28/01y = SZ 74/52). Der Unternehmer kann bei Beachtung des Transparenzgebots auch zur Vollständigkeit verpflichtet sein, wenn andernfalls die Auswirkungen einer Klausel für den Verbraucher unklar blieben. Der Verbandsprozess dient nämlich auch der Beseitigung jener Regelungen, die den Verbraucher - gegebenenfalls durch Unvollständigkeit - über seine Rechte und Pflichten im Unklaren lassen (*Kathrein* in KBB § 6 KSchG Rz 32; 4 Ob 28/01y = SZ 74/52; RIS-Justiz RS0115219). Bei Unterzeichnung des Vertrages ist dem Verbraucher die Hausordnung üblicherweise nicht bekannt. Darüber hinaus kann sie von der beklagten Partei nach Belieben abgeändert werden.

Aufgrund der Umstände, dass die beklagte Partei die Hausordnung jederzeit einseitig abändern kann und die Hausordnung den Verbrauchern bei Vertragsabschluss üblicherweise nicht bekannt ist, entspricht sie nicht den Erfordernissen des Transparenzgebots nach § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel ist daher intransparent und nicht verbindlich.

18.2 Die "VITALAKADEMIE" behält sich weiter das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer aufgrund ungebührlichen Verhaltens gegenüber anderen Teilnehmern und/oder gegenüber den Dozenten, und/oder während des Unterrichtes und / oder in Social Medias und / oder wegen Verstoßes gegen die Hausordnung oder auch unter Nichtangabe von Gründen vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Lehrgangsteilnehmer, die den Unterricht behindern, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Falle eines begründeten

Ausschlusses hat der Teilnehmer keinen Ersatz auf Rückerstattung des von ihm entrichteten Entgeltes.

Nach dem Vorbringen der klagenden Partei würde die Klausel § 879 Abs 3 ABGB, §§ 6 Abs 2 Z 1 und 6 Abs 3 KSchG widersprechen und daher unwirksam sein. Die beklagte Partei erstattete zu diesen Vorwürfen kein Vorbringen und bestritt auch nicht, sondern adaptiert die Klausel lediglich wie in der Klagebeantwortung ersichtlich.

Aufgrund des fehlenden Vorbringens bzw der fehlenden Bestreitung durch die beklagte Partei kann dem Vorbringen der klagenden Partei Folge gegeben werden. Aus rechtlicher Sicht kann auf die Ausführungen zu Klausel 18.1 verwiesen werden.

18.3. Die „ VITALAKADEMIE “ behält sich weiters das Recht vor, Lehrgangsteilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des bezahlten Entgeltes vom weiteren Besuch des Lehrganges und/oder Seminars auszuschließen. Der Lehrgangsausschluss kann vom Lehrgangsteilnehmer mündlich erklärt werden und wird dann rechtswirksam, wenn er von der Geschäftsleitung der „ VITALAKADEMIE“ schriftlich bestätigt wird.

Die beklagte Partei erklärte in der Klagebeantwortung, dass die Klausel ersatzlos entfällt und hat sich damit dem Klagebegehren unterworfen. Eine inhaltliche Prüfung dieser Klausel ist somit obsolet.

19.2 Mit erfolgreicher Absolvierung eines Lehrganges der "VITALAKADEMIE" wird keine Gewähr für irgendeinen beruflichen oder wirtschaftlichen Erfolg des Kunden übernommen, außer der Vermittlung von Wissen und dessen praktischer Anwendung. Die erlernten Fähigkeiten und Kenntnisse berechtigen weder zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung, zur Ausübung eines Heilberufes, zur Psychotherapie oder zur Ausübung medizinischer und sonstiger Gesundheits- und/oder Sozialberufe. Sie ersetzen nicht die für einzelne Berufe vorgeschriebenen Eignungs-, Zulassungs- und Berufsausübungsvoraussetzungen, sei es auf selbständiger oder auf unselbständiger Basis. Nur dort wo eine Berufsausbildung ausdrücklich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen und deren Umsetzung zugesagt wird, liegen nach Rechtsauffassung der "VITALAKADEMIE" die Voraussetzungen vor. Letztlich entscheidet darüber aber die Behörde oder der Berufsverband, etc. als zuständige Behörde.

Die klagende Partei brachte vor, dass die Klausel einen unzulässigen Haftungsausschluss nach §§ 9 und 6 Abs 1 Z 9 KSchG konstatiere und somit unzulässig sei. Überdies sei die Klausel auch intransparent.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass mit der Gewerberechtsnovelle 2002

(BGBI I 111/2002, in Kraft seit 1. 8. 2002) die Ernährungsberatung zu einem Teilbereich des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes nach § 119 GewO und die Ausübung damit reglementiert wurde (9 Ob 64/04h). Lediglich Teiltätigkeiten im Zusammenhang mit der Ernährungsberatung können nach wie vor in der Form eines freien Gewerbes ausgeübt werden, wenn davon auszugehen ist, dass auch nicht speziell geschulte Kunden diese Tätigkeiten selbst verrichten können. Beispiele für solche Tätigkeiten: Die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten, der Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln, die Zubereitung von Speisen (etwa Vollwertkost) nach einem von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplan, die Variation von Speisen im Rahmen des von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplans, die Ausarbeitung individueller Rezepte, die Führung eines Haushaltsbuchs, das Zählen von Kalorien, die Führung einer Kalorien- oder Gewichtstabelle, das Ausmessen von Körpermaßen, die Buchführung darüber oder das Führen eines Ernährungsprotokolls. Diese Tätigkeiten können auch mit weiteren freien Tätigkeiten aller Art kombiniert werden (Hanusch, GewO § 119 Rz 5 mwN).

Die beklagte Partei bietet jedenfalls im Bildungskatalog 2018 und 2019 unter dem Punkt „dipl. Ernährungstrainer“ eine Ausbildung bzw die Vermittlung von Wissen an, welche dem reglementierten Gewerbe des Ernährungsberaters nach § 119 GewO sehr nahe kommt und den Eindruck erweckt, dass solche Tätigkeiten nach Absolvierung der Ausbildung ausgeübt werden können. In dieser Klausel schließt jedoch die beklagte Partei auch die Gewähr für irgendeinen beruflichen oder wirtschaftlichen Erfolg des Kunden, außer der Vermittlung von Wissen und dessen praktischer Anwendung, aus. Es ist jedoch so, dass nicht nur der Vertrag oder die AGB Vertragsinhalt werden, sondern auch die öffentlichen Ankündigungen des Unternehmers, beispielsweise auf seiner Website oder in der Werbung (vgl OGH 4 Ob 65/10b). Leistungsinhalt wird somit auch der Inhalt auf Homepage bzw im Bildungskatalog.

Mit der gegenständlichen Klausel schränkt die beklagte Partei daher Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz ein. Die Klausel stellt also einen Haftungsausschluss gemäß § 9 KSchG dar und ist dieser unzulässig. Darüber hinaus ist auch nicht klar, was unter „Vermittlung von Wissen und dessen praktischer Anwendung“ zu verstehen ist und wie weit eine solche praktische Anwendung reichen soll. Dieser Terminus der Klausel ist daher auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

19.3 Eine Haftung für Schäden- ausgenommen für Personenschäden oder wegen Verletzung des Ausbildungsvertrages, welche im direkten oder indirektem Zusammenhang mit der Abhaltung einer Ausbildungsveranstaltung, stehen - soweit es sich nicht um vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden handelt — ist jedenfalls ausgeschlossen. Bloße Vermögensschäden Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem

Kunden, sowie wegen entgangenem Gewinnes, sind nur bei gröblichster Fahrlässigkeit ersatzfähig.

Die klagende Partei berief sich auf §§ 6 Abs 1 Z 9, 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB und bezweifelte die Zulässigkeit der Klausel aufgrund der gröblichen Benachteiligung eines Haftungsausschlusses für leichte Fahrlässigkeit.

Grundsätzlich ist die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in den AGB zulässig (RIS-Justiz RS0050109). Gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG ist der Ausschluss oder die Einschränkung von Personenschäden sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden für den Verbraucher nicht verbindlich.

Die gegenständliche Klausel spricht von „gröblichster“ Fahrlässigkeit, ob damit nun grobe Fahrlässigkeit auch umfasst ist, bleibt offen. Bewirkt eine Klausel eine generelle Haftungsbefreiung, die – im verbraucherfeindlichsten Sinn ausgelegt – nicht nur die Verantwortlichkeit für leichte Fahrlässigkeit ausschließt, verstößt diese gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Ebenso wenn sie die Haftung für Personenschäden unzulässigerweise beschränkt (vgl 1 Ob 191/16v). Im Falle des Personenschadens gibt es also selbst für leichte Fahrlässigkeit keine Freizeichnung. § 6 Abs 1 Z 9 KSchG bedeutet aber nicht, dass eine Freizeichnung bezüglich leicht fahrlässig herbeigeführter Schäden (ausgenommen Personenschäden) immer zulässig ist. Unzulässig ist auch der Ausschluss bestimmter Schadensarten, zB des ideellen Schadens oder des entgangenen Gewinns (Krejci in Rummel ABGB § 6 KSchG, Rz 130). Die Klausel ist daher unzulässig.

19.5 Außerdem ist die Höhe des allfälligen Ersatzanspruches mit der Höhe der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt, wobei festzuhalten ist, dass hier eine angemessene Höhe versichert ist, nämlich mit € 1.000.000,00 (Eine Million Euro).

Eine Begrenzung der Haftung bis zu einer bestimmten Haftungssumme widerspräche § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und sei daher unwirksam. Die beklagte Partei brachte vor, dass aufgrund der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ein Deckungsfonds von EUR 1.000.000,00 zur Verfügung stehe und dies eine Verbesserung der Rechtslage des Verbrauchers darstelle.

Es erscheint zwar tatsächlich unwahrscheinlich, dass im Zuge der Ausbildung ein Schaden in Höhe von 1 Mio. Euro eintreten wird, dennoch ist die beklagte Partei nicht berechtigt, die Höhe des Schadenersatzes zu begrenzen. Eine Einschränkung der Haftung ist gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unzulässig und somit nicht verbindlich.

19.6 Eine Haftung für die erfolgreiche Zuteilung sowie für die Einbringlichkeit einer Förderung

oder die Erlangung einer Berufsberechtigung wird zur Gänze ausgeschlossen, zumal die "VITALAKADEMIE" hier nur auf die Möglichkeiten aufmerksam macht, bzw. darauf hinweist, nicht aber die zuständigen Förderstellen oder die Gewerbebehörde oder eine sonstige Berufsvertretung oder Behörde repräsentiert, oder vertritt. Die diesbezügliche Verantwortung bzw. ein allfälliges Risiko liegt ausschließlich beim Kunden.

Die klagende Partei berief sich auf §§ 9 und 6 Abs 1 Z 9, Abs 3 KSchG, §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB, verwies auf die Ausführungen zu Klausel 19.2 und brachte vor, dass ein gänzlicher Haftungsausschluss dem Wesen eines Ausbildungsvertrages widerspreche und es bei einer von der beklagten Partei gemachten Äußerung nicht auf das Verständnis eines redlichen Erklärungsempfängers abgestellt werden solle, sondern allein auf jenes der beklagten Partei und diese sich damit der Verantwortung für die eigene Kommunikation entziehe.

Grundsätzlich kann auf die rechtlichen Ausführungen zu Klausel 19.2 verwiesen werden. Die beklagte Partei erweckt in ihren Bildungskatalogen aus den Jahren 2018 und 2019 den Eindruck, dass nach Absolvierung des Lehrgangs eine Tätigkeit als Ernährungsberater nach § 119 GewO ausgeübt werden kann. Dem ist jedoch wie bereits ausgeführt nicht so, zumal die Ausbildung keine Gewerbeberechtigung darstellt. Die beklagte Partei hat für den von ihr angepriesenen Inhalt zu haften. Mit der gegenständlichen Klausel schränkt die beklagte Partei abermals Ansprüche aus Gewährleistung ein. Die Klausel stellt also einen Haftungsausschluss gemäß § 9 KSchG dar und ist dieser unzulässig.

19.7 Die "VITALAKADEMIE" leistet keine Gewähr dafür, dass die Aus- und Fortbildungen für Zwecke des Kunden wirtschaftlich brauchbar sind. Auch dieses Risiko liegt beim Kunden. Die "VITALAKADEMIE" übernimmt auch keinerlei Verantwortung bzw Haftung für die Inhalte der Aus- und Fortbildungen sowie für die Auswahl der Partnerunternehmen. Ein Anspruch des Kunden darauf, dass die Aus- und Fortbildungen von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden, besteht nicht.

Die klagende Partei brachte vor, dass Klausel 19.7 den §§ 6 Abs 1 Z 9, Abs 2 Z 2 und Z 3, Abs 2 Z 2, Abs 3 und 9 KSchG sowie § 864a ABGB widerspreche und daher unwirksam sei.

Betreffend den ersten Satz der gegenständlichen Klausel kann auf die Ausführungen zu Klausel 19.2 und 19.6 verwiesen werden. Schuldner der Ausbildung und Vertragspartner des Verbrauchers ist die beklagte Partei, diese hat auch für die Erfüllung des Vertrags einzustehen. Die beklagte Partei schließt in dieser Klausel die Verantwortung bzw die Haftung für die Inhalte der Aus- und Fortbildungen aus. Dies ist jedenfalls unzulässig, zumal die beklagte Partei die vereinbarten Lehrinhalte auch vertragsgemäß schuldet. Bedient sich die beklagte Partei eines Gehilfen und wird der Vertragsinhalt nicht geleistet oder entsteht ein

Schaden, so haftet sie auch gemäß § 1313a ABGB. Mit der gegenständlichen Klausel übernimmt die beklagte Partei keine Haftung für die Inhalte der Aus- und Fortbildungen sowie für die Auswahl der Partnerunternehmen und stellt dies einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss nach § 9 Abs 1 KSchG dar.

19.8 Sämtliche Beschränkungen gelten auch für die Vortragenden, das Personal der Vitalakademie, die Standortleitung und die Geschäftsführung sowie sonstige möglicherweise betroffenen Personen, wie Lieferanten, Gehilfen oder auch nur faktisch beteiligte Personen.

Die Klausel ist in Zusammenschau mit den Unterpunkten der Klausel 19 zu lesen. Ein Ausschluss der Haftung für Erfüllungsgehilfen kommt nur dort in Frage, wo die beklagte Partei ihre eigene Haftung zulässigerweise beschränkt. Das ist aber bei oben angeführten Haftungsbeschränkungen nicht der Fall. Der Ausschluss der Haftung für Erfüllungsgehilfen widerspricht daher § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, weil er nach dem Wortlaut auch dort greift, wo die beklagte Partei die Haftung gesetzwidrig ausgeschlossen hat.

19.10 Für die formelle oder inhaltliche Richtigkeit der Angaben und die Richtigkeit der Quellen in den Publikationen wird keinesfalls eine Haftung übernommen.

Die gegenständliche Klausel legt fest, dass die Beklagte weder für die Inhalte noch für die Richtigkeit der Quellen in den „Publikationen“ eine Haftung übernimmt. Unter Publikationen fallen jedenfalls auch jene Lehrunterlagen, welche die Beklagte den Lehrgangsteilnehmern im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen muss. Die Bereitstellung von geeigneten Lehrunterlagen ist für die Wissensvermittlung von zentraler Bedeutung. Nach der inkriminierten Klausel wäre die Beklagte nicht einmal damit haftbar, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen wissentlich falsche Angaben in ihre Publikationen aufnehmen. Der gänzliche Ausschluss einer Haftung selbst bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit widerspricht § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und ist damit unwirksam. Die Klausel benachteiligt die Lehrgangsteilnehmer auch gröblich iSd § 879 Abs 3 ABGB.

19.11 Im Falle eines begründeten Ausschlusses gern. Punkt 18 dieser AGB wird die Geltendmachung von durch diesen Ausschlussvorgang entstehenden Nachteile im Wege des Schadenersatzes in welcher Form auch immer ausgeschlossen.

Die Klausel ist gröblich benachteiligend, da - wie oben ausgeführt - die unter Punkt 18.1-3 angeführten Ausschlussklauseln bereits ihrerseits gröblich benachteiligend und intransparent und daher nicht wirksam vereinbart sind. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen im Fall eines unwirksamen Ausschlusses von der Lehrveranstaltung ist gröblich benachteiligend

gemäß § 879 Abs 3 ABGB und daher unzulässig.

23.1 Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor, Präsenzlehrgangs- und Präsenzseminartermine zu berichtigen, den Veranstaltungsort zu ändern sowie abzusagen. Im Falle einer gänzlichen Lehrgangsabsage erhält der Teilnehmer die entrichtete Teilnehmergebühr zur Gänze zurückbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von einer Terminberichtigung-, Verschiebung und / oder Änderung als auch von einer allfälligen Lehrgangsabsage schriftlich oder mündlich Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines gebuchten Lehrganges und/ oder eines Seminars besteht nicht, außer dessen Abhaltung wurde schriftlich zugesagt.

Die beklagte Partei erstattet hiezu kein Vorbringen, adaptiert die gegenständliche Klausel in der Klagebeantwortung jedoch wie folgt:

23.1. Die „VITALAKADMIE“ behält sich das Recht vor , **für den Fall, dass durch Einflüsse von dritten Personen, die nicht in der Sphäre der "VITALAKADEMIE" liegen, sowie Fälle der höheren Gewalt bzw auch allfälliger Eintritte der Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch Dritte**, Präsenzlehrgangs- und Präsenzseminartermine zu berichtigen, den Veranstaltungsort zu ändern sowie abzusagen. Im Falle der Notwendigkeit einer gänzlichen Lehrgangsabsage, insbesondere auch wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl die entrichtete Teilnehmergebühr zur Gänze zurückbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von einer Terminberichtigung-, Verschiebung und / oder Änderung als auch von einer allfälligen Lehrgangsabsage schriftlich oder mündlich Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines gebuchten Lehrganges und / oder eines Seminars besteht nicht, außer dessen Abhaltung wurde bereits **schriftlich von der Vitalakademie** zugesagt.

Die beklagte Partei schuldet den Teilnehmern die Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen zum vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit. Mit der inkriminierten Klausel behält sie sich das umfassende Recht vor, sowohl Ort und Zeit einer Veranstaltung abzuändern oder diese abzusagen. Die Klausel sieht keine Örtliche Grenzen oder zeitliche Schranke für eine Terminberichtigung, -Verschiebung und oder Terminänderung/absage vor. Einzig bei einer gänzlichen Absage des Lehrgangs erhält der Teilnehmer das bezahlte Entgelt zurückerstattet.

Davon abgesehen hätte er jegliche örtliche oder zeitliche Änderung des Lehrgangs hinzunehmen. Bei kundenfeindlichster Auslegung wäre damit also auch das Recht eines Ortswechsels in ein anderes Bundesland oder einer Verschiebung um Monate verbunden. Die mit der inkriminierten Klausel eingeräumten Änderungsrechte sind daher nicht geringfügig/sachlich gerechtfertigt und genügen den Anforderungen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG

nicht.

23.2 Die "VITALAKADEMIE" behält sich das Recht vor,

23.3 angekündigte Veranstaltungen aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten (z. B. Erkrankung der Vortragenden und/oder zahlreicher Teilnehmer) und/oder kaufmännischer Erfordernisse (zu geringe Teilnehmerzahl) abzusagen und/oder einen Ersatztermin zu nennen.

Die beklagte Partei erstattet hierzu kein Vorbringen, adaptiert die gegenständliche Klausel in der Klagebeantwortung jedoch wie folgt:

*23.2 Die "VITALAKADEMIE" behält sich **aus den in Punkt 23.1 soeben genannten Gründen**, das Recht vor*

*23.3 angekündigte Veranstaltungen aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten (z. B. **Erkrankung der Vortragenden und/oder zahlreicher Teilnehmer**) und/oder **kaufmännischer Erfordernisse (zu geringe Teilnehmerzahl) oder bei schlechter Witterung bei Outdoor- Veranstaltungen** abzusagen und/oder einen Ersatztermin zu nennen.*

§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG will verhindern, dass sich der Unternehmer das Recht auf weitgehende, den Interessen des Verbrauchers widersprechende, einseitige Leistungsänderungen vorbehält. Umfassende und vage Änderungsklauseln indizieren daher eine Unzumutbarkeit. Die Vorbehalte müssten, damit sie rechtswirksam bleiben, daher möglichst genau umschrieben und konkretisiert sein (RIS-Justiz RS0111807).

Die Klausel sieht keine örtliche Grenze oder zeitliche Schranke für die Festlegung des Ersatztermins vor, dem Unternehmer stünde es daher auch frei, den Ersatztermin zu einem beliebig späteren Zeitpunkt in einem anderen Jahr zu verschieben. Das mit der inkriminierten Klausel eingeräumte Änderungsrecht ist daher nicht geringfügig und genügt den Anforderungen des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG nicht. Dies stellt eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers sowie eine Verletzung des Transparenzgebots dar.

Soweit sich der Unternehmer das Recht auf Absage des Lehrgangs vorbehält, ist die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil der Unternehmer damit seine Leistungspflichten einseitig verringern kann. Abweichend vom dispositiven Recht hätte der Verbraucher nach ihr weder Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Entgelts noch - selbst bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Organisationsmängel etwa nicht - Ersatz des Nichterfüllungsschadens. Bei kundenfeindlichster Auslegung erfasst die Klausel überdies sogar das Recht auf Absage des gesamten Lehrgangs ohne Rechtsfolgen für die beklagte Partei.

Die Klausel ist ferner auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil eine Klausel die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen so genau umschreiben muss, dass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume bleiben. Das ist aber hier nicht der Fall: Die Begriffe „organisatorische Notwendigkeit“ und „kaufmännische Erfordernisse“ sind unbestimmt und es steht dem Unternehmer frei, sie beliebig in seinem Sinn auszulegen. Die Aufzählung von Beispielen ändert daran nichts, sind diese doch als beispielhafte Aufzählung beliebig erweiterbar.

Die Klausel widerspricht damit § 6 Abs 2 Z 3 und Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB und ist unwirksam.

23.6 Änderungen, Verbesserungen bzw. sonstige Anpassungen des Lehrplanes vorzunehmen.

Die beklagte Partei erstattet auch hiezu kein Vorbringen, adaptiert die gegenständliche Klausel in der Klagebeantwortung jedoch wie folgt:

23.6 Änderungen, Verbesserungen bzw. sonstige Anpassungen des Lehrplanes vorzunehmen, insbesondere wenn dies sachlich begründet ist, beispielsweise wenn neue Erkenntnisse bzw. pädagogische oder rechtliche Erfordernisse vorliegen.

Nichtig sind nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsbestimmungen, die den Unternehmer zur einseitigen Leistungsänderungen ermächtigen (§ 6 Abs 2 Z 3 KSchG). Ausgenommen sind nur für den Verbraucher zumutbare Änderungen, die geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Umfassende und vage Änderungsklauseln bzw nicht näher beschriebene und konkretisierte Vorbehalte indizieren die Unzumutbarkeit (OGH 4 Ob 227/06w).

Diese Klausel genügt den Anforderungen des § 6 Abs 2 Z 3 KSchG nicht und ist daher unzulässig (es wird auf die Ausführungen zu Klausel 23.2 verwiesen).

Die Klausel ist ferner auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil eine Klausel die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen so genau umschreiben muss, dass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume bleiben (siehe Ausführungen zu 23.2 bzw. 23.3).

Die Klausel verstößt daher gegen §§ 6 Abs 2 Z 3 und Abs 3 KSchG und ist unzulässig.

24.1 Ein Nachdruck, Kopieren oder eine sonstige Vervielfältigung und / oder Verbreitung von Lehrgangsunterlagen, insbesondere von Skripten, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der akademie mea vita grnbh. Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz werden urheberrechtlich verfolgt. Im Rahmen der Veranstaltung überlassenen Dokumentationen und

Seminarunterlagen und verwendete Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Übermittlung von Bild- und Textunterlagen.

Die beklagte Partei erstattet hiezu kein Vorbringen, adaptiert die gegenständliche Klausel in der Klagebeantwortung jedoch wie folgt:

*24.1 Urheberrechtsschutz Ein Nachdruck, Kopieren oder eine sonstige Vervielfältigungen und/oder Verbreitung von Lehrgangunterlagen, **ausgenommen für den eigenen privaten Gebrauch** - insbesondere von Skripten, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der "VITALAKADEMIE". Verstöße gegen den Urheberrechtsschutz werden urheberrechtlich verfolgt. Im Rahmen der Veranstaltung überlassene Dokumentationen und Seminarunterlagen und verwendete Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, nicht, auch nicht auszugsweise, vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Übermittlung von Bild- und Textunterlagen.*

Die beklagte Partei unterwirft sich somit hinsichtlich des Passus des privaten Gebrauches der Lehrgangunterlagen dem Klagebegehren. Eine inhaltliche Prüfung dieses Umstandes ist somit obsolet.

Jedoch knüpft die inkriminierte Klausel die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Verbraucher und Unternehmer an die Schriftform („...soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist...“). Die Klausel verstößt damit gegen die Bestimmung des § 10 Abs 3 KSchG, die den vertraglichen Ausschluss der Wirksamkeit formloser Erklärungen zum Nachteil des Verbrauchers verbietet.

27.1 Für Streitigkeiten mit Verbrauchern wird die Zuständigkeit jenes Gerichtes vereinbart, an dem der Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für den Fall, dass der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes lt. Anmeldeformular vereinbart.

Die beklagte Partei erklärte in der Klagebeantwortung, dass die Klausel entsprechend adaptiert wird und hat sich damit dem Klagebegehren unterworfen. Eine inhaltliche Prüfung dieser Klausel ist somit obsolet.

28.1 Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese von der "VITALAKADEMIE" auch

schriftlich bestätigt wurden.

Die beklagte Partei erklärte in der Klagebeantwortung, dass die Klausel ersatzlos entfällt und hat sich damit dem Klagebegehren unterworfen. Eine inhaltliche Prüfung dieser Klausel ist somit obsolet.

28.2 Ergänzungen zu einem schriftlich zustande gekommenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Ebenfalls kann ein Abgehen vom Schriftformerfordernis nur schriftlich erfolgen.

Die beklagte Partei erklärte in der Klagebeantwortung, dass die Klausel ersatzlos entfällt und hat sich damit dem Klagebegehren unterworfen. Eine inhaltliche Prüfung dieser Klausel ist somit obsolet.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Unterlassungsbegehren hinsichtlich aller von der klagenden Partei angefochtenen Klauseln berechtigt ist.

3. Veröffentlichungsbegehren:

Die klagende Partei beehrte einerseits die Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft auf der Website der beklagten Partei für die Dauer von 30 Tagen, andererseits in einer Samstagsausgabe im redaktionellen Teil der „Kronen Zeitung“ auf Kosten der beklagten Partei.

Gemäß § 25 Abs. 3 UWG hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist nach § 24 Abs. 4 S 2 UWG im Urteil zu bestimmen. Die Urteilsveröffentlichung dient der Aufklärung des Publikums über einen bestimmten Gesetzesverstoß, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt (*Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 15*). Dabei hängt die Berechtigung des Begehrens davon ab, ob an der Aufklärung des Publikums im beehrten Ausmaß ein schutzwürdiges Interesse des Klägers besteht (*Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 16*). Die klagende Partei hat als Verein für Konsumenteninformation ein berechtigtes Interesse daran, die Öffentlichkeit, insbesondere Kunden oder zukünftige Kunden der beklagten Partei, über die Unrichtigkeit der Werbeaussage der beklagten Partei aufzuklären. Darüber hinaus besteht schon aus generalpräventiven Gründen ein berechtigtes Interesse daran, auch allfällige Mitbewerber über die unzulässigen Mitteilungen aufzuklären. Dem Veröffentlichungsbegehren für die Dauer von 30 Tagen auf der Website der beklagten Partei war somit stattzugeben.

Das Begehren betreffend der einmaligen Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ war jedoch abzuweisen. Der Kläger hat schlüssig darzulegen, worin sein Interesse an der begehrten Publikationsbefugnis besteht und die besonderen Umstände zu beweisen, die das Veröffentlichungsbegehren rechtfertigen (RIS-Justiz RS0079588, *Schmid in Wiebe/Kodek*, UWG § 25 Rz 20). Die klagende Partei brachte dazu unter anderem vor, dass ihr Interesse an der Urteilsveröffentlichung darin bestehe, dass die beteiligten Verkehrskreise aufgeklärt werden (AS 38 in ON 1). Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechen zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RIS-Justiz RS0121963). Eine Aufklärung des Publikums wird gerade auf der Website der beklagten Partei erreicht, sodass dem Veröffentlichungsbegehren im Umfang der Veröffentlichung auf der Website der beklagten Partei stattzugeben ist. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung in der „Kronen Zeitung“ ist zur Aufklärung des Publikums nicht erforderlich und würde insbesondere auch in Hinblick darauf, dass die beklagte Partei die Kosten dieser Veröffentlichung zu tragen hätte, zu weit reichen. Die Irreführung erfolgte außerdem auch ausschließlich auf der Website und in den Bildungskatalogen der beklagten Partei.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs 2 ZPO.

Das Unterlassungsbegehren nach UWG/FAGG wurde mit EUR 5.500,00, das Unterlassungsbegehren nach § 28 KSchG mit EUR 30.500,00 und das Urteilsveröffentlichungsbegehren mit EUR 5.500,00 bewertet.

Das Veröffentlichungsbegehren bezog sich auf zwei Medien; der Streitwert ist daher jeweils zur Hälfte zu splitten, womit der abzuweisende Veröffentlichungsausspruch mit EUR 2.750,00 zu bewerten war.

Es ergibt sich daher ein Obsiegen der klagenden Partei von 93 % und der beklagten Partei von 7 %. Die beklagte Partei obsiegte sohin nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil, sodass es sachgerecht ist, ihr den Ersatz der gesamten der klagenden Partei entstandenen Kosten aufzuerlegen. Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO wurden nicht erhoben.

Landesgericht Linz, Abteilung 4
Linz, am 28.11.2019
HR Dr. Kurt Langwieser, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG